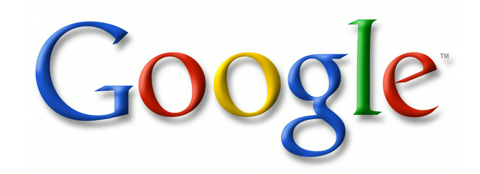
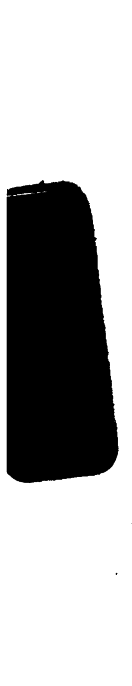


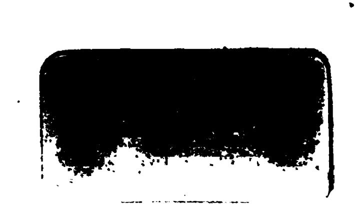


GRÜTTEFIEN

Die Thaterschaft Des Verantwortlichen Redakteurs

1895





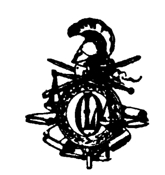
Die Thäterschaft

des

verantwortlichen Redakteurs.

Von

Dr. jur. Ernst Grüttefien,
Redakteur des „Berliner Tageblattes".



Berlin 1895.
Verlag von Otto Liebmann,
Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.
W. Lützowstrasse 27.

Vorwort.

Täglich wächst die Bedeutung der Presse. Immer mehr wird sie ein unentbehrlicher Faktor unseres öffentlichen Lebens. Leider entsprechen die Rechtszustände unserer Presse durchaus nicht den Anforderungen der Zeit. Der strafrechtliche Teil unseres Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 ist nichts weniger als klar. Beweis: Die vielfach widersprechenden Urteile höchster Gerichtshöfe, darunter mehrere Plenarentscheidungen des Obertribunals und Reichsgerichts. Beweis ferner: Das haltlose Schwanken der Wissenschaft, die sich in einem wahren circulus vitiosus dreht. Aber nicht nur die Fassung, auch die Grundidee unseres Pressgesetzes ist eine verfehlte. Die Idee, dass der verantwortliche Redakteur der Thäter eines jeden Pressdelikts sei, entspricht der Wirklichkeit ebensowenig, als der Gedanke, dass der verantwortliche Redakteur der Verfasser der ganzen Zeitung sei. Die Ursache dieser bedauerlichen Irrtümer ist, dass zwischen den Juristen und der Fachwelt bei einem so spezifisch technischen Gesetz keine Fühlung bestanden hat. Den Juristen blieb das Räderwerk des praktischen Pressbetriebes und den Fachleuten die juristischen Theorieen ein Buch mit sieben Siegeln.

Die Brücke zwischen Juristen und Fachleuten herzustellen, ist die eigentliche Aufgabe dieses Büchleins. Der Verfasser, der Jurist und Fachmann zugleich ist, wollte seinen Berufsgenossen die juristischen Theorieen näher führen, deren Kenntnis für jeden praktischen Journalisten unentbehrlich ist.

Der Wissenschaft aber wollte er den Spiegel des praktischen Lebens vorhalten. Das Resultat einer genauen Abwägung der Erfordernisse des Rechtes auf der einen und des praktischen Zeitungsbetriebes auf der anderen Seite bilden einige Vorschläge des Verfassers de lege ferenda. Um dem Werkchen namentlich für Rechtsanwälte und Journalisten eine erhöhte **praktische** Verwendbarkeit zu geben, hat der Verfasser in einem **Anhang** praktische Winke für **„Die Verteidigung des Redakteurs** gegenüber einer Anklage wegen eines Pressdelikts“ gegeben.

Berlin, im Oktober 1895.

Der Verfasser.

Litteraturangaben.

1. Berner: Lehrbuch des deutschen Pressrechts. Leipzig 1876.
2. v. Bülow: „Der verantwortliche Redakteur und seine strafrechtliche Haftung“ in Goltdammers Archiv, Band 40 S. 241 ff.; derselbe: „Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs“ in Liszts und Lilienthals Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, XIV S. 643 ff.
3. Heilborn: Das deutsche Reichspressrecht, Breslau 1891.
4. Honigmann: Die Verantwortlichkeit des Redakteurs (z.T. als Inauguraldissertation gedruckt), Breslau 1885.
5. Kloeppel: Das Reichspressrecht, nach Gesetz und Rechtsprechung für die Bedürfnisse der Rechtsanwendung wissenschaftlich dargestellt. Leipzig 1894.
6. Koller: Das Reichspressgesetz. Nördlingen 1888.
7. v. Liszt: Das deutsche Reichspressrecht, Berlin und Leipzig 1880; Lehrbuch des österreichischen Pressrechts, Wien 1878; derselbe: in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, III 1, S. 311; endlich auch im Lehrbuch des Strafrechts, 3. Auflage S. 178, Leipzig 1882 (jetzt 6. Auflage 1894 S. 158).
8. Richard Loening: Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs, Jena 1889.
9. v. Mangoldt: Kommentar etc., Leipzig 1886.
10. v. Marquardsen: Kommentar zum Reichspressgesetz, Berlin 1875.
11. Oetker: Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs, Stuttgart 1893; „Die Verantwortlichkeit des Zeitungsredakteurs“ in den Preussischen Jahrbüchern, Band 76 Heft 3 S. 385 ff.; „Die juristische Natur der Pressvergehen“ in Goltdammers Archiv, Band 26 S. 250 ff.; endlich auch Kriminelle und zivilrechtliche Haftung Dritter, Rostocker Festgaben für Rudolf von Ihering, Stuttgart 1892.

12. Schmidt: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Pressvergehen, Zürich 1894.

13. v. Schwarze: Das Reichspressgesetz, 2. Auflage, Erlangen 1885.

14. Stenglein: Das Reichsgesetz über die Presse in „Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches", 2. Auflage, Berlin 1895, No. 47 S. 414 ff.

* * *

Ferner kommen noch in Betracht:

1. Baumgarten: in Liszts Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band V S. 518 ff.

2. v. Buri: „Zu den Verhandlungen des XII. deutschen Juristentages" in der Kritischen Vierteljahrsschrift, Band 18 S. 381 ff.

3. Groschuff: in Goltdammers Archiv, Band 23 S. 29 ff.

4. Jolly: Artikel „Presspolizei der Pressgewerbe" in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Band 2, Freiburg 1890.

5. Kayser: in v. Holtzendorffs Handbuch des Strafrechts IV, S. 547 ff.; derselbe in v. Holtzendorffs Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege IV, S. 179 (verdienstlich namentlich durch genaue Kenntnis des französischen Rechts).

6. Kronecker: im Deutschen Wochenblatt IV, S. 594.

7. Meves: in Goltdammers Archiv, Band 39 S. 22 ff.

8. Rehm: Artikel „Pressgewerbe und Pressrecht" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad-Elster-Lexis und Loening, Jena 1893.

Inhaltsangabe.

Einleitung.

§ 1. Die Vorgeschichte des Reichsgesetzes: Seite

a) Die älteren Haftungssysteme 1

§ 2. b) Die Vorarbeiten: Der VI. Juristentag (Gutachten von Glaser und John), der VI. Journalistentag (Entwurf Biedermann, der „Berliner Entwurf“), der X. Juristentag (Referat Jacques). — Die legislatorische Behandlung: Antrag Windthorst und Genossen, Kommissionsbericht 1873, preussischer Entwurf 1874, Regierungsvorlage, Kommissionsbericht 1874 6

§ 3. Die ratio legis. Verhältnis des § 20 Abs. 2 zum Abs. 1 des R.P.G. 9

Kapitel I.

Die materiellen Theorieen.

§ 4. 1. Die Pflichtverletzungstheorie 11

§ 5. 2. Die Fiktionstheorie.

a) Die einfache Dolusfiktion 14

§ 6. b) Die Fiktion der Thäterschaft ohne Strafausschliessungsgründe 17

§ 7. 3. Die Garantietheorie.

a) Die Garantie im gemeinen Strafrecht 21

§ 8. b) Die Garantie im Pressrecht 25

Kapitel II.

Die Beweistheorieen.

§ 9. 1. Die praesumptio iuris 32

§ 10. Die Beweislast: Fall des non liquet 35

§ 11. 2. Die praesumptio hominis (Theorie Kloeppels) 37

Seite

§ 12. 3. Die Garantie-Präsumptionstheorie (Oetkers).
a) Die Zweitthätergarantenschaft 40
§ 13. b) Die Verbindung der Zweitthätergarantenschaft mit der Beweispräsumption 44

Kapitel III.

Die „besonderen Umstände".

§ 14. a) Im Sinne der materiellen Theorieen 48
§ 15. b) Im Sinne der Beweistheorieen 50
§ 16. Kritik: Der Kommissionsbericht und das Amendement Banks 53
§ 17. Resultat 58

---

§ 18. Ein Vorschlag de lege ferenda 63

Schlusswort.

§ 19 69

Anhang.

§ 20. Die Verteidigung des Redakteurs gegenüber einer Anklage wegen eines Pressdelikts 73

Einleitung.

§ 1.

Die Vorgeschichte des Reichsgesetzes.

a) Die älteren Haftungssysteme.

Es soll hier nicht versucht werden, eine ausführliche Darstellung der Geschichte der pressrechtlichen Verantwortlichkeit zu geben. Es kann dafür auf die vorhandenen vortrefflichen Darstellungen Marquardsens, Berners, Liszts (besonders im österreichischen Pressrecht), Loenings und Kloeppels u. a. m. Bezug genommen werden. Es kommt hier nur darauf an, durch eine kurze Skizze zu zeigen, wie weit aus einander strebende Gedanken und Tendenzen die Vorgeschichte unseres Pressgesetzes beherrscht haben. Diese ganze Vorgeschichte ist ein Kampf zweier grosser Prinzipien: Anwendung des allgemeinen Strafrechts auch auf die Presse oder Schaffung eines Presssonderstrafrechts. Dieser Kampf hat in der vorreichsgesetzlichen Zeit vorwiegend mit dem Siege der Sonderrechtsbestrebungen geendet, jedoch nicht ohne dass die Anhänger einer gemeinrechtlichen Behandlung der Presse immer von neuem gegen das Ausnahmerecht (privilegium odiosum) der Presse Sturm gelaufen wären.

Diese Ausnahmerechte, die ebenfalls unter einander grosse Verschiedenheiten zeigen, gliedern sich namentlich um 3 Systeme, das französische System der Garanten-

haftung, das belgische der Successivhaftung und das preussische der sog. Fahrlässigkeitsstrafen.

1. Das französische System bestraft ausser dem oder den wirklichen Thätern des Pressdelikts stets auch noch eine Garantieperson, ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe mitschuldig ist oder nicht. Dieser Gedanke taucht zuerst in dem französischen Gesetz vom 9. Juni 1819 [1]) auf. Dieses Gesetz fordert bei der Anzeige, welche dem Erscheinen des Blattes vorhergehen musste, die Benennung des propriétaire und eines éditeur responsable. Der éditeur responsable haftet kumulativ neben dem Verfasser (sans préjudice de la solidarité des auteurs ou rédacteurs des dits articles) mit der Thäterstrafe für alle in der Zeitung verübten Delikte, ohne dass es auf eine wirkliche Mitschuld ankäme. In der Praxis entwickelt sich das Institut der éditeurs responsables aber bald zu einem Strohmännertum. Es erging daher das Gesetz vom 18. Juli 1828, das an die Stelle des éditeur den gérant responsable setzte, der kapitalistisch an dem Unternehmen beteiligt sein musste. Auch der gérant haftet mit der Thäterstrafe ohne Rücksicht auf eigne Schuld und sans préjudice de la poursuite gegen die wirklichen Thäter. Selbst bei erwiesener Schuldlosigkeit haftet der gérant.

Das französische Prinzip ging zuerst in das badische Pressgesetz vom 28. Dezember 1831 über mit der Abschwächung, dass erwiesene Schuldlosigkeit strafausschliessend wirkt. Zugleich trat an die Stelle des gérant der Redakteur. Damit ist die finanzielle Beteiligung [2]) gleichgiltig geworden. In der Fassung des badischen Gesetzes ging das französische System [3]) dann in eine Reihe anderer deutscher Pressgesetze nach dem Jahre 1848 über.

---

[1]) Nach dem Gesetz vom 28. Germinal des Jahres 4 haftet in erster Linie nur der Verfasser (auteur), subsidiär der Herausgeber (éditeur).

[2]) Vgl. unten § 8 dieser Arbeit.

[3]) Das zur Zeit geltende französische Pressgesetz vom 29. Juli 1881 hat in den Art. 42—44 die Garantenhaftung beibehalten, jedoch in eigentümliche Verbindung mit dem belgischen System gebracht. Danach haftet

2. Das belgische System der Successivhaftung oder der responsabilité par cascades beruht im Gegensatz zu der Strafkumulation des französischen Systems auf dem Grundsatz: la loi ne veut qu'une victime. Der Grundgedanke ist folgender: Aus dem Delikt haftet zunächst nur der wirkliche Thäter (auteur). Ist er aber unbekannt oder unerreichbar, so haften successive eine Reihe von Garantiepersonen, nämlich der éditeur, der imprimeur und der distributeur, der Art, dass jeder von ihnen sich durch die Nennung seines Vormannes befreien kann. Das belgische System stimmt mit dem französischen im übrigen darin überein, dass der Garant die Thäterstrafe erleidet, ohne Rücksicht auf seine wirkliche Thäterschaft, und selbst bei erwiesener Schuldlosigkeit.

Die gesetzliche Basis des belgischen Systems bildet der Art. 18 Abs. 2 der belgischen Verfassung vom 7. Februar 1831:

„lorsque l'auteur est connu et domicilié en Belgique, l'éditeur, l'imprimeur ou le distributeur ne peut être poursuivi".

Das war eine Reaktion gegen die tendenziösen Pressprozesse der letzten Zeit der niederländischen Herrschaft, welche schliesslich den Ausbruch der belgischen Revolution des Jahres 1830 herbeiführten. Dieses Verfolgungssystem, das stets eine grosse Menge von Personen, welche irgendwie bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften beteiligt waren, bis zum Redaktionslaufburschen und der Botenfrau herunter, kumulativ in den Bannkreis der Anklage zog, nannte man nach dem damaligen holländischen Justizminister das System van Maanen.[4])

Auf Grund der Verfassung bestimmte der Art. 11 des Pressdekrets vom 20. Juni 1831:

„avant de s'occuper de la question de savoir si l'écrit incriminé renferme un délit, (le jury) décidera si la personne présentée comme

der Garant in erster Linie als „auteur principal", subsidiär der auteur selbst.

[4]) v. Liszt (Deutsches Strafrecht) S. 17 und 175 bezeichnet das Verantwortlichkeitssystem selbst als „System van Maanen", vgl. dagegen Loening S. 202 Note 2.

l'auteur du délit l'est réellement. L'imprimeur poursuivi sera toujours maintenu en cause, jusqu'à ce que l'auteur ait été judiciairement reconnu tel.“

Das eigentliche System der responsabilité par cascades ist alsdann durch Doktrin und Praxis ausgebildet worden. Auch dieses System hat in Deutschland Boden gefasst, zunächst gleichfalls in dem badischen Pressgesetz vom 28. Dezember 1831, von wo es dann in eine Reihe anderer Partikulargesetze, namentlich in die thüringischen übergegangen ist, meist jedoch in einer Kombination mit dem französischen System.

3. Das dritte System ist das sog. System der Fahrlässigkeitsstrafen. Es findet sich zuerst in dem preussischen Pressgesetz vom 12. Mai 1851. Zum Unterschiede vom französischen und belgischen System wendet das preussische die allgemeinen Strafrechtssätze auch auf den Redakteur an. Er wird also nur dann als Thäter (Mitthäter oder Teilnehmer) nach § 34 bestraft, wenn er es wirklich ist, wobei nach einer Plenarentscheidung des Obertribunals vom 29. Mai 1865 (Goltd. Arch. XIII S. 529 ff.), im Gegensatz zum Kommissionsbericht der II. preussischen Kammer, keine Vermutung für die Thäterschaft des Redakteurs anerkannt wurde. Lässt sich die Thäterschaft des verantwortlichen Redakteurs nicht nachweisen, so wird er wegen Nichtverhinderung des Delikts (nach § 37) bestraft, und zwar ohne Rücksicht, ob ihm eine Fahrlässigkeit zur Last fällt oder nicht, also auch bei erwiesener Schuldlosigkeit. Die Strafe ist jedoch nicht die des Thäters, sondern eine mildere Geldstrafe. Der Ausdruck Fahrlässigkeitsstrafe ist also eigentlich inkorrekt, jedoch in der Terminologie üblich geworden.

Der preussische Regierungsentwurf hatte im § 45 den Vorschlag gemacht, den verantwortlichen Redakteur, „abgesehen von der sonstigen gegen ihn zu erkennenden Strafe“ wegen jedes durch das Blatt begangenen Strafdelikts mit Geldbusse zu belegen. War der Redakteur also zu-

gleich Thäter, so sollte eine Doppelbestrafung eintreten. Mit Recht ist dieser Vorschlag von den preussischen Kammern nicht angenommen worden.

Das preussische System wurde durch Bundesbeschluss vom 6. Juli 1854 § 20 allen deutschen Bundesstaaten zur Einführung empfohlen und in der That auch von der Mehrzahl eingeführt.[5]

Auch das belgische System ist in dem preussischen Gesetz (§§ 35 und 36) verwertet, aber nur für den Verleger und Drucker, und unter Abschwächung der Strafe. Beide werden successive mit Geldstrafe bedroht, können sich aber dadurch befreien, dass sie bei ihrer ersten gerichtlichen Vernehmung nachweisen: der Verleger den Verfasser oder Herausgeber, der Drucker den Verfasser, Herausgeber oder Verleger, welche aber zur Zeit der Übernahme der Druckschrift in Verlag oder ihrer Herstellung im Bereiche der preussischen Gerichtsbarkeit einen persönlichen Gerichtsstand gehabt haben mussten.

Neben diesen verschiedenen Formen eines Presssonderrechts findet sich auch vereinzelt das reine Prinzip der Verantwortlichkeit nach allgemeinen Strafgrundsätzen. Dieses Prinzip findet sich namentlich im englischen Recht, in der bekannten Lord Campbells Act (8 und 9 Victoria c. 96). In Deutschland ist es ganz rein nur in dem lübischen Pressgesetz vom 25. September 1869 § 7 zur Anwendung gebracht. Ausserdem besteht es bis zu einem gewissen Grade auch in dem bairischen Pressgesetz vom 17. März 1850. Doch setzt § 45 desselben eine Benennungspflicht des Autors für den Verleger und Drucker einer nichtperiodischen Druckschrift bei Vermeidung einer Strafe bis zu 14 Tagen Arrest oder einer Geldbusse bis zu 100 Gulden

[5]) So in Kurhessen durch Gesetz vom 19. Dezember 1854 § 19, im Königreich Sachsen vom 29. und 30. Januar 1855, in Württemberg vom 7. Januar 1856, in Hessen-Darmstadt vom 7. April 1856, in Baden vom 15./24. Januar 1857. Schon vorher Österreich § 34 der Pressordnung vom 27. Mai 1852, § 32 des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 und Art. III Ziffer 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 1868.

fest. Ausserdem hat hier der oberste Gerichtshof, im Gegensatz zum preussischen Obertribunal, eine starke Vermutung der Thäterschaft gegen den verantwortlichen Redakteur anerkannt (vgl. unter § 8 Seite 30 dieser Arbeit).

Vor Erlass des Reichspressgesetzes gab es in Deutschland im ganzen 27 verschiedene Pressgesetze, in denen sich die sämtlichen vorerwähnten Systeme, meist jedoch in verschiedenartigen Kombinationen, vertreten finden.

§ 2.

b) Die Vorarbeiten zum Reichspressgesetze.

Bereits in der Mitte der sechziger Jahre wird der Gedanke der Schaffung einer Rechtseinheit auf dem Gebiete des Pressrechts ernstlich erörtert. Zugleich dachte man an eine Reform der bestehenden Systeme.

1. Schon im Jahre 1865 hatte sich der VI. deutsche Juristentag mit der Reform des Pressrechts beschäftigt. Das Ergebnis waren zwei Gutachten von Glaser und John. Glaser [6]) teilte die Pressvergehen ein in uneigentliche (deren Thatbestand nicht schon an und für sich durch den Missbrauch der öffentlichen Meinungsäusserung bedingt ist) und in eigentliche, die für die öffentliche Ordnung gefährlichen und blos darum verbotenen Publikationen. Bei den ersteren will Glaser die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Strafrechts, auch hinsichtlich der Teilnahme des Redakteurs etc., bei den letzteren gestattet er ein Ausnahmerecht.

Zum Teil im Gegensatz zu Glaser stand John in seinem „Gutachten über die durch den deutschen Journalistentag angeregte Gesetzgebungsfrage betr. die Pressvergehen.“ (Verhandl. des VI. deutschen Juristentages Bd. I S. 318 ff.) John

[6]) Glaser: Gutachten über die Behandlung der Pressvergehen. Verhandl. des VI. deutschen Juristentages, Bd. I S. 68 ff., Berlin 1865, auch abgedruckt in dessen gesammelten kleineren Schriften, Bd. II S. 22 ff. Wien 1868.

hat unter anderem den Begriff der französischen Haftung dahin ausgelegt, dass der verantwortliche Redakteur als der Verfasser der ganzen Zeitung gelten müsse.

2. Der VI. deutsche Journalistentag in Breslau 1871 hatte den Plan gefasst, die Grundzüge für ein Reichspressgesetz festzusetzen. Ihm lagen zwei Entwürfe vor, der Entwurf Biedermann (Grundlagen eines deutschen Reichsgesetzes über die Presse 1871 Frankfurt a. M.) und der sog. „Berliner Entwurf“. Beide beruhten fast ganz auf dem belgischen Prinzip. Aus dem Delikt sollte stets nur eine Verurteilung stattfinden dürfen (la loi ne veut qu'une victime) und zwar in der bekannten successiven Reihenfolge: Verfasser, Redakteur, Verleger, Verbreiter.

3. Der X. Juristentag in Frankfurt a. M. 1872 lehnte indessen das belgische System ab und schlug die Anwendung der allgemeinen Strafrechtssätze, ergänzt durch Fahrlässigkeitsstrafen vor. Der damalige Referent Jacques hat anfangs 1874 diesen Standpunkt in seinen „Abhandlungen zur Reform der Gesetzgebung, I. Pressgesetzgebung (Leipzig)“ weiter ausgeführt.

In das Stadium der Gesetzgebung trat die Reform des Pressrechts durch die Initiative des deutschen Reichstages: Antrag Windthorst und Genossen vom 12. März 1873. Noch in diesem letzten Stadium machten sich so verschiedenartige Absichten und Auffassungen kund und hat der Standpunkt der gesetzgebenden Faktoren so oft und so schroff gewechselt, dass es durchaus notwendig ist, die einzelnen Phasen scharf von einander abzuheben.

1. Windthorst und Genossen brachten einen Pressentwurf ganz nach dem Muster der Beschlüsse des Journalistentages ein. Nach § 5 sollte aus dem Delikt stets nur eine Verurteilung in der bekannten Reihenfolge stattfinden.

2. Die Reichstagskommission vom Jahre 1873 verliess indessen schon halb und halb das belgische System. Sie liess die Nennung des Vormannes, bei wissentlicher

Teilnahme, nicht mehr strafbefreiend wirken. Im übrigen fügte sie zu den Strafgaranten noch den Drucker hinzu.

3. Im Jahre 1874 wurde dem Bundesrat zunächst ein preussischer Entwurf vorgelegt. Derselbe enthielt die Bestimmung, dass der verantwortliche Redakteur mit der Strafe des Thäters zu belegen sei, ohne Rücksicht auf subjektive Verschuldung, also die reine unverfälschte französische Gerantenhaftung, „wie sie bisher kaum in einem deutschen Gesetz Aufnahme gefunden hatte“ (Loening S. 210).

4. Der Bundesrat acceptierte jedoch den preussischen Entwurf nicht, sondern stellte sich in seiner Regierungsvorlage vom 11. Februar 1874 wieder auf den Standpunkt der Kommission von 1873. Also Haftung aus dem Delikt für Thäter und Teilnehmer, daneben successive Garantenhaftung des Redakteurs, Herausgebers, Verlegers, Druckers, Verbreiters, sofern diese nicht als Teilnehmer erscheinen.

5. Die Reichstagskommission von 1874 verwarf auch dieses Haftungssystem, und stellte ein völlig neues eigenes System auf, das dann, mit relativ nicht erheblichen Modifikationen, Reichsgesetz geworden ist (§§ 20 und 21 R.P.G.). Voran geht im § 20 Abs. 1 unter dem Eindruck der Beschlüsse des X. Juristentages der Satz:

„Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.“

Im Abs. 2 heisst es dann aber weiter:

„Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird.“

Im § 21 sind alsdann successive für Redakteur, Verleger, Drucker, Verbreiter Fahrlässigkeitsstrafen angedroht, „soweit sie nicht nach § 20 als Thäter oder Teilnehmer zu bestrafen sind“.

§ 3.

Die ratio legis.

Das Verhältnis des § 20 Abs. 2 des R.P.G. zum Absatz 1 ist die entscheidende Frage für unser ganzes pressrechtliches Verantwortlichkeitssystem. Leider ist der Abs. 2 seinem Wortlaute nach nicht geeignet, dieses Verhältnis unzweideutig hervortreten zu lassen. Die Folge davon ist eine der verhängnisvollsten Kontroversen des Pressrechts gewesen. Ehe wir indessen auf die einzelnen Auslegungsversuche näher eingehen, müssen wir zunächst einige allgemeine Gesichtspunkte feststellen, welche unbestrittenermassen als ratio legis anerkannt sind und in dem wogenden Meinungsstreit den ruhenden Pol bilden. Da steht es nun fest, dass der Gesetzgeber von zwei entgegengesetzten Gesichtspunkten ausgegangen ist, zwischen denen er eine Vermittlung versucht hat:

1. Der erste Gesichtspunkt ist das Prinzip der Anwendung des gemeinen Strafrechts auch auf Pressvergehen, entsprechend den Beschlüssen des X. Juristentages.

2. Der zweite Gesichtspunkt ist die Suche nach Kautelen gegen die besonderen Gefahren der Presse, ihre Anonymität und das Zeugnisverweigerungsrecht der Redakteure.

Zwei Seelen wohnten also von vornherein in einer Brust. Die eine wollte die allgemeinen Strafgesetze unbeschränkt auch auf die Presse anwenden, die andere sie beschränken. Das Produkt der ersten Strömung ist der Abs. 1, der der zweiten der Abs. 2 unseres Paragraphen. Alles das ist unbestritten.

Aber damit ist man noch nicht viel weiter gekommen. In welcher Richtung hat sich die Einschränkung des Abs. 2 gegenüber dem Abs. 1 bewegt? Hier beginnt bereits die Streitfrage. Nur darüber herrscht noch Übereinstimmung, in welcher Richtung sie sich bewegen wollte. Man

wollte eine Erfahrung vermeiden, die man mit dem preussischen Pressgesetz vom 12. Mai 1851 gemacht hatte.

Durch die Plenarentscheidung des preussischen Obertribunals vom 29. Mai 1865 (Goltd. Archiv XII S. 529 ff.) war, wie bereits oben (§ 1) kurz erwähnt, im Gegensatz zu dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer[7]) keinerlei Vermutung für die Thäterschaft des Redakteurs anerkannt, sondern es wurde in jedem einzelnen Falle ein strikter Schuldbeweis gefordert. Da ein solcher Beweis bei den eigenartigen Verhältnissen der Presse schwer zu erbringen ist, so war die Folge, dass man sich in der Regel mit blossen Fahrlässigkeitsstrafen begnügen musste. Diesem Übelstand wollte der Gesetzgeber abhelfen. Das wird in dem Kommissionsbericht mit den Worten zum Ausdruck gebracht, die Anwendung der allgemeinen Strafgesetze reiche nicht aus, es seien vielmehr mit Rücksicht auf die eigenartige Natur der Presse besondere Bestimmungen erforderlich.

Trotz dieses Fingerzeiges, was man erreichen wollte, gehen die Meinungen darüber, was man thatsächlich erreicht hat, weit auseinander. Im allgemeinen lassen sich die Ansichten in drei Gruppen zusammenfassen:

1. Die erste Gruppe erblickt im Abs. 2 eine materiell-rechtliche Einschränkung des Abs. 1, ein Ausnahmestrafgesetz für den verantwortlichen Redakteur. In der Begründung dieses Sonderrechts gehen die Ansichten wieder auseinander. Die einen sprechen von Pflichtverletzung, die anderen von fiktiver Thäterschaft, und eine dritte Auffassung von Haftung für fremde Schuld.

2. Die zweite Gruppe erblickt im Abs. 2 keine Ausnahme vom gemeinen Strafrecht, sondern vom Strafprozess.

---

[7]) In demselben war es, als in der Natur des Sachverhalts liegend, bezeichnet worden, dass der Redakteur ohne den bündigen Gegenbeweis als Urheber oder mindestens als Teilnehmer gelten müsse. Vgl. Hartmann: Das preussische Pressgesetz S. 200.

Der Abs. 2 enthalte eine Beweispräsumption gegen den verantwortlichen Redakteur. Über die Frage der Beweislast gegen die Präsumption gehen auch hier die Meinungen auseinander.

3) Eine dritte Gruppe meint endlich, dass der Absatz 2 weder eine materielle, noch eine prozessuale Beschränkung des Absatz 1, sondern lediglich die natürliche Feststellung einer Konsequenz aus Absatz 1, eine praesumptio hominis enthalte, also ein sog. begriffsentwickelnder Rechtssatz sei.

Eine genaue Zerlegung und Prüfung der einzelnen Ansichten unter kritischer Sonde ist der einzige Weg, um zu einem richtigen Urteil und einem klaren Verständnis der grossen Wandlungen zu gelangen, welche die Auslegung des § 20 Abs. 2 des Reichsgesetzes in der Litteratur, wie in der Rechtsprechung der Gerichte gefunden hat.

Gehen wir also auf die Ansichten im einzelnen ein.

KAPITEL I.

Die materiellen Theorieen.

§ 4.

1. Die Pflichtverletzungstheorie.

Die erste der sog. materiellen Theorieen ging von der Aufgabe des Redakteurs aus. Sie fasst vor allem seine öffentlich rechtliche Stellung ins Auge, die ihm gewissermassen eine Zensorrolle gegenüber seinem Blatte auferlege. Der verantwortliche Redakteur erfüllt seine Pflicht, wenn er alle Artikel des Blattes gewissenhaft auf die Strafbarkeit hin prüft und alles Anstössige ausmerzt. Thut er das nicht, so verletzt er seine Pflicht. Und für diese Pflichtverletzung trifft ihn dieselbe Strafe, als wenn er das in dem Blatte enthaltene Delikt selbst verübt hätte.

Diese Theorie legt also den Abs. 2 dahin aus: Der verantwortliche Redakteur ist „mit der Strafe des Thäters zu belegen“, wie die ursprüngliche Fassung lautete [8]), nicht weil er der Thäter, sondern weil er der verantwortliche Redakteur ist. Grund der Bestrafung ist Verletzung der Pflicht, den Inhalt des Blattes zu überwachen und Delikte zu verhindern. Diese Pflicht ist verletzt, gleichviel ob der Redakteur das Delikt selbst begeht oder andere begehen lässt, d. h. andere durch Unachtsamkeit nicht an der Begehung verhindert. Die Strafe ist die des selbst begangenen oder nicht verhinderten Delikts. Da der Grund der Bestrafung Pflichtverletzung ist, so lässt diese Richtung folgerecht die Bestrafung auch nur dann fortfallen, wenn keine Pflichtverletzung vorliegt, m. a. W. die „besonderen Umstände“ sind solche, welche nicht sowohl die Annahme der Thäterschaft, als die Annahme einer Pflichtverletzung ausschliessen.

Schon im Kommissionsbericht von 1874 finden sich verschiedene Andeutungen im Sinne der Pflichtverletzungstheorie, wie z. B.:

„Es ist insbesondere die Stellung des verantwortlichen Redakteurs bei einer periodischen Druckschrift ins Auge zu fassen.“

„Rücksicht auf die eigentliche Aufgabe des Redakteurs.“

„Es bezieht sich diese Verantwortlichkeit recht eigentlich auf den Inhalt der Schrift und es sinkt dieselbe zu einer blossen Phrase herab, wenn man ihr nicht eine reale Bedeutung vindiziert und nicht letztere aus der Natur des Redaktionsgeschäfts ableitet“ etc.

Auch in der Theorie finden sich Anklänge an die Pflichtverletzungstheorie, namentlich bei Schwarze. So sagt er im Komm. S. 126:

„Allerdings wird bei solcher Thätigkeit vorausgesetzt, dass der Redakteur seine Schuldigkeit als solcher gethan und den Artikel seiner Prüfung unterzogen habe.“

Zugleich schimmert bei Schwarze ein richtiges Gefühl insofern durch, als er fortfährt:

---

[8]) Noch der § 23 der Kommissionsbeschlüsse von 1874 lautete so. Die jetzige Fassung wurde dem Gesetze erst in dritter Lesung im Reichstage gegeben.

„Unterlässt er diese Prüfung, so kann wohl gefragt werden, ob solchenfalls die Aufnahme des Artikels als ein doloses Delikt .... (oder) nicht vielmehr als eine Fahrlässigkeit .... sich darstelle.“

Schwarze folgt jedoch der richtigen Spur nicht weiter, sondern beruhigt seine Zweifel mit den fatalistischen Worten:

„Das Gesetz nimmt jedoch als Konsequenz aus der Stellung des Redakteurs an, dass er die aufgenommenen Beiträge vor dem Abdruck gelesen und genehmigt, und dass, wenn diese Prüfung von ihm unterlassen, er es auf seine Gefahr unterlassen habe.“

Man kann der Pflichtverletzungstheorie an sich eine gewisse Schlüssigkeit nicht absprechen. Aber auf eine Frage bleibt sie die Antwort schuldig: Wie soll das Strafmass erklärt werden? Soll ein Redakteur wegen Hochverrats, Majestätsbeleidigung, Gotteslästerung bestraft werden, weil er seine Zensorrolle nicht geübt hat? Der gesunde Menschenverstand sollte meinen, dass auf eine solche Fahrlässigkeit doch auch nur eine Fahrlässigkeitsstrafe gehöre. Dieselbe ist denn auch in dem § 21 des R.P.G. statuiert worden, der hier indessen vorläufig ausser Betracht bleibt.

Das gemeine Strafrecht kennt nur zwei Fälle, in denen die Nichtverhinderung eines Delikts strafbar ist. Nach § 139 des R.Str.G.B. ist derjenige, welcher von den Vorhaben eines Hochverrats, Landesverrats, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes, eines gemeingefährlichen oder eines Dynamitverbrechens

(§ 13 des R.G. gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884)

zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhaft Kenntnis erhält und es unterlässt, hiervon der Behörde und der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, mit Gefängnis zu bestrafen, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch begangen worden ist. Nach § 361 Nr. 9 R.Str.G.B. wird ferner derjenige, welcher Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossen-

schaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- und Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterlässt, mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

In beiden Fällen bestraft also das gemeine Recht die Nichtverhinderung bedeutend milder, wie das nicht verhinderte Delikt. Man muss hierin wohl mehr als eine blos zufällige Erscheinung, man muss darin ein allgemeines Prinzip[9]) erkennen. Und da sollte der Abs. 2 unseres Paragraphen eine so starke Anomalie gegenüber dem gemeinen Recht, dessen Geltung der Abs. 1 erst mit dürren Worten proklamiert, enthalten, dass er die Nichtverhinderung mit der Strafe des nichtverhinderten Delikts bedroht?

§ 5.

2. Die Fiktionstheorie.

a) Die einfache Dolusfiktion.

Eine zweite Richtung geht von dem berüchtigten Wort Johns aus: „Der verantwortliche Redakteur ist der Verfasser der ganzen Zeitung". Von diesem Standpunkt aus gab man dem Abs. 2 folgende Auslegung: „Der verantwortliche Redakteur ist als Thäter zu bestrafen, weil er der Verfasser der ganzen Zeitung und somit der Thäter ist." Das Strafmass ergiebt sich hieraus allerdings von selbst.

Aber diese Theorie beruht auf einer Fiktion.[10]) Der verantwortliche Redakteur ist in Wirklichkeit nicht der Ver-

---

[9]) Damit ist die Kategorie der Unterlassungsdelikte nicht geleugnet. Es liegt hier eben nicht ein gewöhnliches Unterlassungsdelikt (Unterlassung eines Gebots), sondern ein Nichtverhinderungsdelikt (Nichtverhinderung der Übertretung eines Verbots) vor.

[10]) Vgl. dagegen v. Liszt: Österr. Pr.R. S. 212, Deutsches Pressrecht S. 179, Baumgarten S. 500, Oetker: Jahrbuch S. 428, v. Buri S. 381.

fasser der ganzen Zeitung. Selbst bei den kleinsten Lokalblättchen ist er es nicht, man müsste denn seine Thätigkeit mit Leimtopf und Scheere (Ausschnitt aus anderen Zeitungen) auch als „Verfasserschaft“ ansehen wollen. Die grossen, modernen Weltblätter sind aber das Produkt eines komplizierten Arbeitsmechanismus, in dem oft Dutzende von Federn beschäftigt sind. Ausserdem enthält eine Zeitung Annoncen, die doch nicht der Redakteur, sondern der Inserent verfasst, amtliche Bekanntmachungen, die der Redakteur ohne eigne Verfasserthätigkeit einfach reproduziert u. s. w.

Die Fiktionstheorie beruht aber auch auf einer vollständigen Verkennung der Aufgabe des verantwortlichen Redakteurs. Es ist begrifflich durchaus nicht erforderlich, dass ein verantwortlicher Redakteur auch nur eine einzige Zeile für seine Zeitung selbst schreibe.

Endlich liegt der Fiktionstheorie eine ganz unklare Auffassung der Pressdelikte zu Grunde. Das entscheidende Thatbestandsmoment eines Pressdelikts ist doch anerkanntermassen nicht die litterarische Autorschaft, sondern die Publikation durch die Presse. Vor der Publikation ist ein Pressdelikt nicht vollendet. Das Manuskript kann höchstens ein gewöhnliches Delikt enthalten.

Schliesslich ist vom Boden der Fiktion aus auch gar kein festes Verhältnis zu den „besonderen Umständen“ zu gewinnen, durch welche die Annahme der Thäterschaft, also der Verfasserschaft, wieder ausgeschlossen sein sollte. Durch den Nachweis des Redakteurs, dass er den Artikel überhaupt nicht gelesen habe, müsste logisch die Annahme der Thäterschaft bereits hinfällig geworden sein. Es liegt also eine Inkonsequenz vor, wenn diese Richtung aus der Zahl der „besonderen Umstände“ gerade die Unkenntnis des Redakteurs von dem Inhalt des Blattes ausschliessen will, sofern sie nicht ganz ohne sein Verschulden verursacht ist. Denn ob der Redakteur den Artikel absichtlich, fahrlässig (als ob überhaupt eine Pflicht zum Verfassen aller Artikel bestände!) oder rein zufällig nicht verfasst hat, ändert doch

nichts an der Thatsache, dass er den Artikel eben nicht verfasst hat. Die Schuldfrage passt in den Rahmen der Fiktionstheorie überhaupt nicht hinein. Es ist daher eine unklare Verquickung mit der Pflichtverletzungstheorie, wenn auch die Fiktionstheorie unter den „besonderen Umständen" nur unverschuldete verstanden wissen will.

Die Anhänger dieser Theorie wollten denn auch anfangs die Fiktion durchaus nicht wahr sein lassen. So meint der Kommissionsbericht die Verfasserschaft des verantwortlichen Redakteurs sei „in der Regel der Ausdruck des materiellen Sachverhalts". Schwarze und Marquardsen, die gleichfalls auf dem Standpunkt der Fiktion stehen, wollen sogar in der Spezialbestimmung des Abs. 2 keine Ausnahme, sondern nur eine „weitere Ausführung" (Schwarze S. 126) oder eine „deklaratorische Anwendung" (Marquardsen[11]) S. 169) des Abs. 1 sehen. In der 2. Auflage seines Kommentars erklärt aber Schwarze S. 127 bereits, die Streitfrage, ob Fiktion oder nicht, könne bei dem Gesetze, wie es vorliegt, auf sich beruhen bleiben. Marquardsen S. 171 erblickt in dem Strafrahmen ein Korrektiv gegen die Ungerechtigkeit der Fiktion.

„So hart es klingen mag, dass der Redakteur regelmässig als Thäter zu bestrafen ist, so darf doch nicht übersehen werden, dass für den einzelnen Fall die Ausmessung der Strafe den Richtern innerhalb der Grenzen des Maximums und Minimums freigegeben ist."

Indessen auch die geringste Strafe ist unbillig, wenn sie einen Unschuldigen trifft.

Auf dem Boden der Fiktionstheorie stand bis zum Jahre 1891 die gesamte Praxis und fast die ganze Doktrin.[12])

[11]) Honigmann, S. 40, will aus dieser Äusserung herleiten, dass Marquardsen „in einem zwar nicht ausgesprochenen, vielleicht nicht einmal voll bewussten, aber dennoch unverkennbaren Gegensatz zu Schwarze steht. Dass Marquardsen völlig auf dem Standpunkte Schwarzes steht, geht daraus hervor, dass er in seinem Kommentar an den wichtigeren Stellen denselben wörtlich zitiert. Es ist wegen Marquardsens Stellung zum Amendement Banks (unten § 16) wichtig, das hier festzustellen.

[12]) Erwähnt seien namentlich Berner S. 279, Kayser im Handbuch IV S. 579 ff., Groschuff in Goltd. Archiv, Bd. XXIII S. 28, v. Mangoldt, Kom. zu § 20, Koller, Note 5 zu § 20 S. 165.

Die meisten dieser Schriftsteller sprechen nur von einer Präsumption des subjektiven Thatbestandes. Indem sie aber den Gegenbeweis auf qualitativ besondere, d. h. aussergewöhnliche, unverschuldete Umstände beschränken, schaffen sie eine praesumptio iuris et de iure, mit anderen Worten eine Fiktion.

Schliesslich gab man aber auch die Fiktion offen zu. So erklärte der IV. Strafsenat des Reichsgerichts in seinem Urteil vom 22. April 1887 Entsch. Bd. XVI S. 16 geradezu, dass § 20 Abs. 2

„als eine Norm aufgestellt sei, die, wenn auch in manchen Fällen Ausdruck des materiellen Sachverhalts, doch für alle anderen Fälle die Bedeutung einer Fiktion hat, als eine Norm, deren besonderer Aufstellung es nicht bedurft hätte, wenn ihr Inhalt sich mit Notwendigkeit aus den allgemeinen Strafgesetzen ergäbe."

§ 6.

b) Fiktion der Thäterschaft ohne Strafausschliessungsgründe.

Die Pflichtverletzungs- und Fiktionstheorie, ohne klares Verständnis wirr durch einander geworfen, haben auch die Praxis des Obertribunals und des Reichsgerichts bis zur Entscheidung der vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts vom 6. Juni 1891 Entsch. Bd. XXII S. 65 beherrscht. Die Praxis ging sogar in der Fiktion des subjektiven Thatbestandes zum Teil noch über die Theorie hinaus. Die Theorie fingierte nur, dass der verantwortliche Redakteur der Verfasser und somit der Thäter sei, aber sie behandelte ihn nicht schlechter, wie andere Thäter. Sie liess ihm solche Schuld- bezw. Strafausschliessungsgründe zugute kommen, welche auch bei jedem anderen Thäter trotz erwiesener Thäterschaft zur Freisprechung führen, z. B. den Irrtum von Thatumständen, welche zum gesetzlichen Thatbestand gehören oder die Strafbarkeit erhöhen (§ 59 R.Str.G.B.), den Schutz wahrheitsgetreuer Parlamentsberichte (§ 12 R.Str.G.B. und Art. 22 der

Reichsverfassung), den Wahrheitsbeweis, die Wahrnehmung berechtigter Interessen und die Retorsion bei Beleidigungen (§§ 186, 187, 190–192, 193, 199 R.Str.G.B.). Die Theorie folgerte die Zulässigkeit dieser Strafausschliessungsgründe des gemeinen Rechts aus dem Abs. 1 unseres Paragraphen.

Hierüber ging nun die Praxis wiederholt hinaus. Schon das preussische Obertribunal erkannte in seinen Entscheidungen vom 5. Oktober 1875 (Goltd. XXIII S. 504) und vom 25. Februar 1876 (Goltd. XXIV S. 144), dass der verantwortliche Redakteur nicht nur ohne weiteres als Thäter bestraft werden solle, ohne dass ihm „die speziellen Voraussetzungen der Thäterschaft in subjektiver Hinsicht nachzuweisen seien, wie bei jedem anderen der Thäterschaft Angeklagten", sondern es solle der Redakteur, der selbst Verfasser sei, auch dann als Redakteur bestraft werden, wenn er als Verfasser wegen eines Schuldausschliessungsgrundes freizusprechen wäre.

Hiernach war also der verantwortliche Redakteur noch schlechter gestellt, als ein gewöhnlicher Thäter. Nicht nur seine Thäterschaft war fingiert, sondern es wurde auch fingiert, dass ihm keinerlei Schuld- bezw. Strafausschliessungsgründe zur Seite ständen. Ausserdem war hier ein Unterschied gemacht in der Haftung des Redakteurs, der zugleich der Verfasser, und eines solchen, der nur verantwortlicher Redakteur ist.

Diese Auffassung wurde indessen bereits durch Plenarbeschluss der vereinigten Strafabteilungen des Obertribunals vom 9. Oktober 1876 (Goltd. XXIV S. 497) dahin reprobiert, dass dem verantwortlichen Redakteur, wie jedem anderen Thäter, die gesetzlichen Schuldausschliessungsgründe zur Seite ständen. Im übrigen stand auch diese Entscheidung auf dem Boden der Fiktionstheorie.

Merkwürdigerweise ist die so verworfene Ansicht elf Jahre später in der Rechtsprechung des Reichsgerichts wieder aufgetaucht, der beste Beweis, wie sehr sich die

ganze Auslegung des Abs. 2 in einem circulus vitiosus bewegt hat. Der IV. Strafsenat entschied nämlich in seinen Urteilen vom 22. April 1887 (siehe oben) und vom 6. November 1888 Entsch. Bd. XVIII S. 208 abermals, dass § 20 Abs. 2 eine Präsumption für die volle Thäterschaft auch nach ihrer subjektiven Richtung begründe unter Beseitigung auch der gesetzlichen Schuldausschliessungsgründe. So sprach das Urteil vom 22. April 1887 dem Redakteur den Strafausschliessungsgrund des error facti, das Urteil vom 6. November 1888 den Schutz wahrheitsgetreuer Berichte und das Urteil vom 14. November 1890 den Schutz des § 193 R.Str.G.B. ab.

Mit diesen Entscheidungen war die Praxis sogar in einen direkten Gegensatz zur Auffassung Schwarzes getreten. Schwarze hatte im Reichstage zu Gunsten der noch in 3. Lesung vorgenommenen redaktionellen Änderung des Textes „der Redakteur ist mit der Strafe des Thäters zu belegen“ in „der Redakteur ist als Thäter zu bestrafen“ ausdrücklich erklärt:

„Wir haben mit dieser Änderung ganz scharf ausdrücken wollen, dass die kriminelle Haftung eines Thäters bei dem Redakteur Platz greift, dass mithin alle diejenigen Momente, welche geeignet sind, die Verantwortlichkeit des Thäters wieder auszuschliessen, auch dem Redakteur zu gute kommen.“

Im Gegensatz zu diesen Entscheidungen des IV. Strafsenates hielt der III. Strafsenat in dem Urteil vom 4. Oktober 1888 Entsch. XVIII S. 142 an der einfachen Dolusfiktion fest. Hiermit war der Konfliktsfall gegeben und es wurde eine Plenarentscheidung der vereinigten Strafsenate über folgende Frage eingefordert:

„Schliesst die Eigenschaft des verantwortlichen Redakteurs einer periodischen Druckschrift, gleichviel ob dessen strafrechtliche Verantwortlichkeit für den beleidigenden Inhalt der Druckschrift als Urheber der Veröffentlichung nach den allgemeinen Strafgesetzen oder als Thäter nach § 20 Abs. 2 des Pressgesetzes . . . . in Anspruch genommen wird, an sich die unmittelbare Anwendung des § 193 St.G.B. aus?“

Der Oberreichsanwalt selbst beantragte die Verneinung dieser Frage und die Rückkehr zur einfachen Dolus-

fiktion, wobei er auch auf die vorerwähnte Plenarentscheidung des Obertribunals Bezug nahm. Zu welchen ganz unannehmbaren Konsequenzen die Ansicht des IV. Strafsenats führen müsste, exemplifizierte der Oberreichsanwalt in folgendem, zur Kognition des Reichsgerichts gelangtem Falle:

„Eine Zeitung hatte Nachrichten über offensichtliche Festungsbauten gebracht. Diese Nachrichten wurden für solche erachtet, deren Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reiches erforderlich war (§ 92 Nro. 1 des R.Str.G.B.). Der Redakteur machte in glaubhafter Weise geltend, dass er, indem er den bezüglichen Artikel nach vorheriger Prüfung veröffentlicht, nicht gewusst habe, dass die Geheimhaltung erforderlich gewesen sei. Da diese Wissenschaft ein subjektives Thatbestandsmoment des Landesverrats ist, so sei die Anklage gegen den Redakteur nur wegen Fahrlässigkeit auf Grund des § 21 R.P.G. erhoben (das ist natürlich auch verkehrt, es musste auf Grund des § 59 R.Str.G.B. Freisprechung erfolgen) und demgemäss seine Verurteilung zu einer mässigen Geldstrafe erfolgt. Hätte der Redakteur seine Kenntnis von dem Artikel bestritten, ohne die Nichtkenntnisnahme als eine unverschuldete darlegen zu können, so würde er bei dem Ausschlusse der auf den subjektiven Thatbestand bezüglichen Einwendungen wegen Landesverrates zu mindestens zwei Jahren Zuchthaus und im Falle der Annahme mildernder Umstände zu Festungshaft nicht unter 6 Monaten zu verurteilen gewesen sein."

Nach dieser Theorie würde also, wie bereits oben erwähnt, der Redakteur, welcher einen Artikel strafbaren Inhalts mit Kenntnis des Inhalts veröffentlicht (sog. Urheber auf Grund des § 20 Abs. 1 R.P.G.) bezüglich des subjektiven Thatbestandes strafrechtlich günstiger gestellt sein, als der Redakteur, dem bei der Veröffentlichung diese Kenntnis nicht beigewohnt hätte (Thäter auf Grund des § 20 Abs. 2).

Noch schärfer legen die Gründe des Beschlusses der vereinigten Strafsenate die unhaltbaren Konsequenzen der Ansicht des IV. Senats dar. Es heisst da (S. 78):

„Man würde dann innerhalb derselben Zeitung strafrechtliche Unterschiede machen müssen zwischen der Haftung des Redakteurs für Artikel, die er nachweisbar selbst verfasst bezw. vorsätzlich veröffentlicht hat, und solche, bei denen seine Thäterschaft nur vermutet wird, oder man würde denselben Autor nach verschiedenen Grundsätzen haftbar erklären, je nachdem er einen von ihm verfassten Aufsatz mittels selbständiger nichtperiodischer Druckschrift oder als Redak-

teur in der von ihm redigierten Zeitschrift veröffentlicht hat. Es würden sich ferner die unlösbarsten Schwierigkeiten ergeben, sobald Delikte in Frage kommen, welche, je nachdem der Vorsatz des Thäters von dieser oder jener Beschaffenheit ist, einen durchaus verschiedenen Charakter annehmen, und nunmehr entschieden werden soll, ein wie gearteter Vorsatz im konkreten Falle gesetzlich zu vermuten ist."

Aus der Unhaltbarkeit dieser Folgen, wie aus der wörtlichen Auslegung des § 20 Abs. 2 haben die vereinigten Strafsenate geschlossen, dass die allgemeinen Strafgesetze, insbesondere die gesetzlichen Schuldausschliessungsgründe mitsamt der den Beleidigungsvorsatz regelnden Norm des § 193 R.Str.G.B. dem verantwortlichen Redakteur in gleichem Masse und mit der gleichen Wirkung zur Seite stehen, wie jedem anderen Thäter eines Pressdeliktes und dass diese Schuldausschliessungsgründe begrifflich nicht den „besonderen Umständen" zugezählt werden dürfen.

Hiermit hatten die vereinigten Strafsenate ihre Aufgabe eigentlich gelöst. Sie haben jedoch die Gelegenheit benutzt, um mit der Fiktionstheorie überhaupt zu brechen, und die „besonderen Umstände" im Gegensatz zur ganzen bisherigen Judikatur ausgelegt. Das Nähere wird in den nächsten Kapiteln behandelt werden.

Hier muss zunächst noch einer dritten materiellen Theorie gedacht werden, welche namentlich auf die geschichtliche Entwicklung des Pressrechts basiert ist.

§ 7.

Die Garantietheorie.

a) Die Garantie im gemeinen Recht.

Von einem ganz neuen, eigenartigen Standpunkt aus hat neuerdings Oetker die Ansicht verfochten, dass der Abs. 2 im § 20 eine materielle Einschränkung des Abs. 1 bedeute. Er hat richtig erkannt, dass die schwachen Seiten

der Pflichtverletzungstheorie das Strafmass, und der Fiktionstheorie die Fiktion und die Definition der besonderen Umstände sind. Oetker erklärt nun den Abs. 2 dahin: Der verantwortliche Redakteur hafte, wenn er nicht selbst der Thäter ist, einfach für fremde Schuld. Es liege hier eine kriminelle Garantie[13]) vor, die sowohl im gemeinen Strafrecht, wie insbesondere im Pressrecht ihre geschichtliche Begründung finde. Diese Garantie bilde eine bewusste Durchbrechung der Regel: nulla poena sine crimine.

Oetker versucht das Institut zunächst für das gemeine Strafrecht zu begründen. Er holt sehr weit aus und geht sogar auf die römische actio de effusis et ejectis zurück. War ein Passant vor einem Hause von herabfliessenden oder herabfallenden Gegenständen getroffen und verletzt worden, so haftete ihm der Besitzer der Wohnung, ohne Rücksicht darauf, wer der Schuldige war. Dem haftbar Gemachten blieb es dann überlassen, gegen den wirklichen Urheber des Schadens Regress zu nehmen.

„Verwandeln wir, sagt Oetker Haftung S. 7, den Stein, der auf die Strasse geworfen wird, in einen beleidigenden Zeitungsartikel, die Wohnung in ein Redaktionsbureau, den Bewohner in einen verantwortlichen Redakteur, so dürften wir dem Verständnis des (Press-)Gesetzes näher gekommen sein."

Dieser Vergleich ist natürlich nicht mehr wie eine gefällige Spielerei. Denn es bedarf wohl keines Wortes, dass aus der altrömischen actio nicht die moderne Haftung des Redakteurs hergeleitet werden kann. Die actio hätte Oetker besser überhaupt nicht herangezogen, denn sie ist eine Privatklage, untersteht also zivil- und nicht strafrechtlichen Normen. Im Zivilrecht ist aber die Haftung für fremde Schuld ein alter und längst anerkannter Begriff. Auch das japanische Rechtsbuch Kampo Ritsu, das zu Gunsten der kriminellen

[13]) Oetker trat mit dem Institut der kriminellen Garantie zuerst in seiner Festgabe für Rudolf v. Ihering „Kriminelle und zivile Haftung Dritter nach hessischen Rechtsquellen" hervor, um sie dann in der „Strafrechtlichen Haftung" und den Preussischen Jahrbüchern weiter auszubauen.

Garantie zitiert wird, ist mehr ein dekoratives Schaustück, als ein wirkliches Beweismittel.[14])

Sodann unternimmt Oetker einen rechtsarchäologischen Streifzug in das Gebiet des kurhessischen Polizeistrafrechts vom Jahre 1500—1866. Auch hier ist die Ausbeute nicht gross: Die Haftung des Apothekers für unrichtig angefertigte Arznei, des Hausvorstandes für Polizeikontraventionen, gleichviel ob sie von ihm oder den Seinigen verübt sind, der Beamten für Ordnungswidrigkeiten, mögen sie von ihnen selbst oder von Unterbeamten begangen sein; und endlich soll nach einer alten Hanauer Verordnung, falls bei einem Hochzeitszuge geschossen wird und der Thäter nicht entdeckt werden kann, die Strafe von 100 Gulden von allen Teilnehmern am Zuge beigetrieben werden.

Sodann geht Oetker auf das moderne gemeine Strafrecht über. Hier werden seine Ausführungen immer problematischer. So findet er eine verwandte Erscheinung in der Einziehung der Werkzeuge, die zur Begehung eines Delikts gedient haben, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht, z. B. des Gewehrs, des Jagdgeräts und der Hunde, der Schlingen, Netze und Fallen, die bei Wilddieben gefunden werden (§ 295 R.Str.G.B.) und der Fanggeräte und der gefangenen Fische bei Ausländern, welche in deutschen Küstengewässern unbefugt fischen (§ 296 l. c.). Dazu bemerkt Oetker, Jahrb. S. 413:

„Ist der Thäter Eigentümer, so erscheint die Wegnahme als Nebenstrafe seines Delikts, während sie unter den Begriff einer Haftung Dritter fällt, wenn die zu konfiszierende Sache im Eigentum eines Dritten steht. Im Strafverfahren wird nun, weil Konfiskation in jedem Falle zulässig ist, die Eigentumsfrage nicht aufgeworfen und es bleibt unentschieden, ob Thäterhaftung oder Garantenhaftung anzunehmen ist.“

---

[14]) In einer merkwürdigen Gestalt findet sich die kriminelle Garantie im kaukasischen Russland (Abchasien). Wenn dort irgend einem russischen Ansiedler ein Stück Vieh gestohlen wird, so dekretieren die Polizeibehörden, ohne sich mit der Ermittlung des Schuldigen aufzuhalten, einfach, dass dasjenige Dorf, durch welches das gestohlene Vieh geführt ist, den Wert des gestohlenen Viehs zu ersetzen habe.

Auch dieser Vergleich hinkt. Die Einziehung ist, wenn die Objekte einem Dritten gehören, keine Bestrafung dieses Dritten. Der dritte Eigentümer haftet weder für das Delikt noch für die Strafe des Thäters. Er wird richtiger Ansicht nach nur zivilrechtlich[15]) betroffen. Zivilrechtlich ist aber die Haftung für Handlungen Dritter, wie gesagt, eine alte Erscheinung.

Auch in dem oben bereits zitierten § 361 Ziff. 9 R.Str.G.B. glaubt Oetker eine Garantie zu entdecken. Mit Unrecht. Der Strafgrund ist hier die Nichtverhinderung des Delikts, auch ist die Strafe eine besondere, nicht die des nichtverhinderten Delikts (vgl. v. Bülow, Ztschr. S. 671).

Diese Versuche Oetkers, im geltenden gemeinen Strafrecht eine kriminelle Garantie nachzuweisen, konnten keinen Erfolg haben. Er selbst sieht sich zu dem Zugeständnis genötigt, dass sich

„im Rechte der Gegenwart nur dürftige Überbleibsel des früheren Reichtums erhalten haben, die formelle Deliktsgarantie insbesondere zweifellos im Aussterben begriffen sei.“ (Oetker, Festgaben S. 101 ff.)

Hierdurch hat sich Oetker scharfen Angriffen von Seiten Bülows (Ztschr. S. 672 ff) ausgesetzt, die, soweit das gemeine Strafrecht in Betracht kommt, auch durchaus berechtigt sind.

Anders steht es allerdings auf dem Gebiete einiger Sonderstrafrechte. So behauptet Oetker (Haftung S. 8) und muss Bülow zugeben (Ztschr. S. 673), dass in der Zoll- und Steuergesetzgebung die Garantie noch heute eine Rolle spielt. Bei diesen Gesetzen, die nach dem Vorgange des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 § 137 Ordnungsstrafen androhen, hat auch das Reichsgericht anerkannt, dass die Strafe lediglich von dem Vorhandensein des objektiven Thatbestandes abhänge, ohne dass es eines subjektiven Verschuldens bedürfe. Massgebend für die Aufstellung dieser Garantie ist hier das fiskalische Interesse.

---

[15]) Des Näheren auf diese viel erörterte Streitfrage einzugehen, ist hier nicht der Ort.

§ 8.

b) Die Garantie im Pressrecht.

Dem Sonderrecht der Zoll- und Steuergesetzgebung reiht sich nun das Sonderrecht der Pressgesetzgebung an, in dessen Geschichte die Garantie ebenfalls in staatlichem Interesse eine fast noch grössere Rolle gespielt hat. Wenn v. Bülow Ztschr. S. 674 meint, wie Oetker „auf dieser (nur für das gemeine Recht!) morschen und schmalen Basis seine Konstruktion der strafrechtlichen Haftung des verantwortlichen Redakteurs, einer so ganz modernen Rechtsfigur, aufführen“ konnte, so verkennt er, dass diese „moderne Rechtsfigur, die nicht auf deutschem Boden aufgewachsen, sondern ein Ableger des französischen Rechts ist, in der That von Anfang an unter dem Einflusse der Garantie-Idee gestanden hat. Diese Idee hat von dem Moment an, wo der Begriff des verantwortlichen Redakteurs in Deutschland zum erstenmal auftaucht, im badischen Pressgesetz vom 28. Dezember 1831 bis zum Erlass des Reichspressgesetzes in voller Rechtskontinuität das deutsche Pressrecht beherrscht.

Das badische Pressgesetz von 1831 beruht auf dem französischen Gesetz vom 18. Juli 1828, das den gérant responsable mit der Thäterstrafe des Pressdelikts belegte [16]), ohne Rücksicht auf eigne Schuld, vorbehaltlich und neben der Verfolgung der wirklichen Thäter. Aber das badische Gesetz enthält, ohne das Prinzip der Haftung für fremde Schuld zu beseitigen, zwei Abweichungen von seinem französischen Muster, die für die weitere Rechtsentwicklung grundlegend wurden:

1. An die Stelle des gérant responsable setzte das badische Gesetz den verantwortlichen Redakteur. Das ist mehr als ein blosser Unterschied im Namen. Der gérant musste ein finanziell beteiligter Gesellschafter, wir würden

---

[16]) Vgl. oben § 1 dieser Arbeit.

sagen ein gerierender oder firmierender offener Handelsgesellschafter sein. (Die Franzosen nahmen als das Normale an, dass die Zeitung einer Gesellschaft gehöre.) Der gérant war also der Mitunternehmer und Geschäftsleiter, der allerdings mit der Redaktion selbst nichts zu thun hat. Der verantwortliche Redakteur des badischen Gesetzes war dagegen ein Angestellter des Unternehmers, finanziell nicht notwendig beteiligt, dagegen in der Redaktion thätig.

Als eine Verbesserung des französischen Systems kann diese Änderung nicht angesehen werden. Im Gegenteil, es ist dadurch grade das einzige Moment eliminiert worden, das in dem französischen Gesetz annehmbar war, der Gedanke, neben dem wirklichen Thäter des Pressdelikts den Unternehmer zu fassen, für den der Inhalt des Blattes eine Erwerbsquelle ist, die manchmal um so reicher fliesst, je skandalöser der Inhalt des Blattes ist, und der als Arbeitgeber es andrerseits leicht in der Hand hat, sein Redaktionspersonal zur Verhütung vorsätzlicher Delikte anzuhalten. Wenn Oetker Jahrb. S. 408 diese Bestimmung grade für ein Gebrechen des französischen Rechts erklärt, „weil es irrationell und unbillig sei, die Haftung für den Zeitungsinhalt einer anderen Person, als ihrem geistigen Leiter, aufzuerlegen“, so stellt er sich eben hier unwillkürlich auf den Boden der Fiktionstheorie. Unbillig ist nicht die Garantie des Unternehmers, sondern nur das unlogische Strafmass. Denn Grund der Haftung dürfte hier nur Pflichtverletzung sein. Die Strafe müsste also eine besondere Fahrlässigkeitsstrafe oder noch besser eine Ordnungsstrafe sein. Indem das französische Recht als Basis „Haftung für fremde Schuld“ proklamierte, geriet es auf einen Irrweg, der das ganze System unhaltbar machte.

Das badische Gesetz hat nun allerdings nur den unlogischen Teil des französischen Gesetzes übernommen. Indem es statt des Unternehmers einen am Blatt finanziell nicht interessierten Angestellten als verantwortliche Person

herausgriff, verlor es die im französischen System liegende gesunde Wurzel. Man ist sich anscheinend in Deutschland damals über den französischen Gedanken überhaupt nicht klar geworden, sondern war unbewusst bereits von der Fiktion der Thäterschaft beherrscht. Darum griff man den verantwortlichen Redakteur heraus, da dieser vom Fiktionsstandpunkt aus gegenüber dem Unternehmer der Nähere zur Verfasserschaft ist.

Das geht aus den Verhandlungen in der badischen Kammer deutlich hervor. So sagte bereits der Abg. Welcker (Prot. Heft 12 S. 201):

„Bei der Redaktion einer Zeitung tritt der Redakteur hin als der Verfasser eines grossen Werkes; er bearbeitet nur das Material, das ihm von allen Seiten gegeben ist."

Genau derselbe Gedanke tauchte dann 34 Jahre später bei John wieder auf und spielte in der Entstehungsgeschichte des Reichsgesetzes eine so verhängnisvolle Rolle. In dem Kommissionsbericht von 1874 findet sich der Gedanke Welckers fast wörtlich wieder.

2. War also die Substitution des Redakteurs an Stelle des Garanten eine Verschlechterung des französischen Systems, so war die zweite Änderung des badischen Gesetzes dagegen eine Verbesserung. Der unrichtige Schluss des französischen Rechts von der Pflichtverletzung als Strafgrund auf die volle Thäterstrafe als Strafmass wurde im badischen Gesetz, wenn auch nicht völlig beseitigt, so doch in seinen grössten Härten dadurch gemildert, dass erwiesene Schuldlosigkeit strafbefreiend wirkt. Während der § 37 des badischen Regierungsentwurfes noch ganz auf dem reinen französischen Strafstandpunkt stand und bestimmte:

„Für den Inhalt von Zeitungen und Zeitschriften haftet jedenfalls der verantwortliche Redakteur",

fügte die zweite Kammer hinzu:

„insofern er seine Schuldlosigkeit nicht darthut."

Auch hiernach blieb der Grundcharakter „Haftung für fremde Schuld", wenn es auch immerhin möglich war,

dass der Redakteur auch selbst der Verfasser war. Da ein praktischer Unterschied zwischen diesen Möglichkeiten bezüglich des Strafmasses nicht vorhanden war, erübrigte es sich, den Strafgrund ausdrücklich hervorzuheben. Das Gesetz begnügte sich mit dem Ausdruck: „jedenfalls“. Wenn Oetker Jahrb. S. 411 dieses Wort benutzt, um darauf seine Alternative: „Thätergarantenschaft“ aufzubauen, so bereichert er höchstens die juristische Terminologie um einen neuen, schwierigen technischen Ausdruck, ohne dass die praktische Rechtserkenntnis dadurch wesentlich gefördert würde. Dass die Garantie-Idee übrigens vom badischen Gesetzgeber nicht blos unbewusst, sondern mit völlig klarer Erkenntnis angewandt worden ist, geht aus einer Äusserung Mittermaiers (Prot. Heft 12 S. 195) hervor:

„Der .... Redakteur wird als Garant angesehen werden müssen.“

Dem badischen Gesetz war keine lange Lebensdauer beschieden. Da es die Zensur abschaffte — an ihre Stelle sollte eben der verantwortliche Redakteur treten, genau wie in Frankreich der gérant responsable —, so wurde Baden unter Hinweis auf den Bundesbeschluss vom 20. September 1819 (Karlsbader Beschlüsse) von Bundeswegen genötigt, das Gesetz wieder aufzuheben. Erst als im Jahre 1848 die Zensur allgemein fiel, griff man zum Ersatze auf den verantwortlichen Redakteur des badischen Gesetzes zurück und bildete dieses selbst meist wortgetreu nach.[17])

Mit dem Begriff des verantwortlichen Redakteurs wurde also sofort auch der Garantiegedanke, die Haftung für fremde Schuld, wieder lebendig. Dieser Gedanke findet sich dann in dem Regierungsentwurf zum preussischen Gesetz von 1851, in dem es hiess:

„Für den Inhalt eines Erzeugnisses der periodischen Presse ist jederzeit auch der Redakteur verantwortlich, ohne dass es eines weiteren Nachweises seiner Schuld bedarf.“

---

[17]) So das hannoversche Gesetz v. 27. April 1848 § 3, das kurhessische vom 26. August 1848 § 16, das österreichische Patent vom 13. März 1849 § 43, die württembergische Verordnung vom 25. Dezember 1850 Art. 4 etc. (vgl. oben § 1).

Das ist sogar noch ein Zurückgehen hinter das badische Gesetz auf die reine französische Garantenhaftung, da auch erwiesene Schuldlosigkeit nicht straflos machen soll.

Die Zwischenzeit bis zum Erlass des Reichsgesetzes war hauptsächlich von dem belgischen System beherrscht, das in Deutschland allerdings wohl nur in Kombination mit anderen Haftungssystemen auftritt. Auch das belgische System beruht jedoch im Grunde auf einer Haftung für fremde Schuld. Denn der nächste Garant (éditeur, dann imprimeur, dann distributeur) haftet ohne Rücksicht auf eigne Thäterschaft stets dann, wenn er den Thäter bezw. den Vorgaranten nicht nennt. Es ist also eine bedingte Garantie, die ebenfalls zunächst, und zwar unverändert, in das badische Gesetz vom 28. Dezember 1831 §§ 25 und 26 und von da in eine Reihe partikulärer Pressgesetze[18]) nach 1848 überging.

Auch in dem preussischen System spielt die Garantie eine Rolle, wenn auch nicht für den verantwortlichen Redakteur, sondern nur für die Nebenfiguren, wie Herausgeber, Verleger, Drucker, Verbreiter, und zwar für diese in der bedingten belgischen Form. Zwar haften diese Garanten nach preussischem Recht nicht für die Strafe des Thäters, auch liegt hier wohl in der Regel eine eigne Fahrlässigkeit der Garanten vor, wenn sie sich nämlich nicht wenigstens eines Vorhaftbaren versichert haben. Aber eine Fahrlässigkeit liegt doch nur dann vor, wenn diese Garanten ihren Vormann nicht nennen können. Die Strafe trifft sie aber auch dann, wenn sie ihren Vormann nicht nennen wollen. In diesem Falle haften sie eben für fremde Schuld.

Es bleiben daher nur sehr wenige Pressgesetze aus der vorreichsgesetzlichen Zeit übrig, in denen die Garantie nicht

[18]) Dahin gehören die koburgischen vom 8. April 1848 §§ 12, 15; vom 6. Oktober 1851 Art. 21, 25; vom 9. August 1865 Art. 15, 19 und weiter die übrigen thüringischen Pressgesetze, vor allem das weimarische vom 25. Juli 1868 Art. 13.

wirksam gewesen wäre. Selbst in dem bairischen Pressgesetz von 1850, das doch anscheinend ganz unter der Herrschaft der allgemeinen Strafrechtsgrundsätze steht, blitzt ein Funken Garantie durch, der dann durch ein Erkenntnis des obersten bairischen Gerichtshofes (Stenglein, Ztschr. für Gerichtspraxis in Baiern, Bd. IX S. 306) dahin zum Ausdruck gebracht wurde:

„dass durch die Forderung eines verantwortlichen Redakteurs für solche Blätter die Verantwortlichkeit des Redakteurs für den Inhalt seines Blattes gesetzlich statuiert ist. Der Redakteur hat für den Inhalt seines Blattes, dasselbe mag von wem immer herrühren, einzustehen."

Aber auch der Werdegang des Reichsgesetzes selbst ist von dem Garantiegedanken beeinflusst. Der preussische Regierungsentwurf aus dem Jahre 1874 vertritt die Garantie sogar in ihrer schärfsten, der französischen, Form, indem er in § 22 bestimmte:

„Ist die strafbare Handlung durch eine periodische Druckschrift begangen, so ist der verantwortliche Redakteur mit der Strafe des Thäters zu belegen."

Der Bundesrat verwarf zwar den preussischen Entwurf, hielt jedoch auch seinerseits an der Garantenhaftung fest. Denn der § 21 der Regierungsvorlage von 1874 enthielt die Bestimmung:

„Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind (ausser dem Verfasser eine Reihe successiver Garanten, nämlich:) der Redakteur (oder Herausgeber), der Verleger, Drucker und Verbreiter mit der Strafe des Thäters zu belegen, ohne dass es eines Beweises ihrer Mitschuld bedarf."

Dazu bemerken die Motive, dass:

„die Gerechtigkeit ebensowohl, als die Würde der Presse selbst es erheische, dass, wo durch letztere gesündigt worden, auch jemand da sei, der die Verantwortung und eventuell die Strafe dafür übernehme."

Schärfer kann man dem Garantiegedanken überhaupt nicht Ausdruck geben. Hiermit ist die Rechtskontinuität der Garantie im Pressrecht von dem ersten Erscheinen des verantwortlichen Redakteurs im badischen Pressgesetz von 1831 an bis in die Entstehungsgeschichte

des Reichsgesetzes hinein erwiesen. Das Institut der Garantie im Pressrecht gehört übrigens nicht nur dem französischen und deutschen Recht an, sondern es ist ein internationales Rechtsinstitut geworden.

Wenn Oetker also sein System blos auf der Garantie aufgebaut hätte, so würde man ihm zugestehen müssen, dass seine Begründung einer materiellen Bedeutung des Abs. 2 unseres Paragraphen durch die geschichtliche Entwicklung des Pressrechts durchaus gerechtfertigt werde. Aber Oetker wusste bereits, dass es gegen alle materiellen Theorieen einen unabweisbaren Einwand gab, dass nämlich sie alle die Antwort schuldig blieben auf die Frage nach dem Verhältnis des § 20 Abs. 2 zum § 21 des Reichsgesetzes. Wird der Redakteur stets als Thäter nach § 20 Abs. 2 bestraft, ausser wenn er seine volle Schuldlosigkeit darthut, so muss er als Thäter nach § 20 Abs. 2 auch dann bestraft werden, wenn ihm kein dolus, sondern nur eine Fahrlässigkeit zur Last fällt. Eine Strafe wegen Fahrlässigkeit droht nun aber auch der § 21 für den Fall an, dass der Redakteur nicht als Thäter oder Teilnehmer nach § 20 hafte. Es würde also bei Fahrlässigkeit eine Idealkonkurrenz zwischen § 20 und § 21 vorliegen, d. h. § 21 als das mildere Gesetz nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen überhaupt keine Anwendung finden.

Diese Erwägung hat nun einen Teil der Theorie, und seit der Plenarentscheidung vom 6. Juni 1891 auch das Reichsgericht dahin geführt, mit den materiellen Theorieen zu brechen, und in dem Abs. 2 des § 20 nur eine prozessuale Norm, eine Beweispräsumption zu erblicken.

Oetker will dagegen den Garantiegedanken nicht fallen lassen und sucht Garantie und Präsumption mit einander zu verbinden. Diese Kombination hat zu einer merkwürdigen gemischten Theorie geführt, auf die wir aber erst eingehen können, nachdem wir zuvor die Beweistheorieen betrachtet haben.

KAPITEL II.

Die Beweistheorieen.

§ 9.

1. Die praesumptio iuris.

Der erste, der in dem Abs. 2 unseres Paragraphen eine blosse Beweispräsumption erblickt hat, war v. Liszt.[19]) Derselbe erklärte bereits im Jahre 1880 in seinem „Deutschen Reichspressrecht“ S. 184 II:

„Das Gesetz betrachtet den verantwortlichen Redakteur als dolosen Thäter der durch den Inhalt der Druckschrift begangenen Delikte, so lange nicht das Gegenteil ausdrücklich festgestellt ist. Das Gesetz will damit keine Fiktion aufstellen, sondern nur den Thatsachen gesetzlichen Ausdruck geben; eben darum stellt es eine Präsumption auf, die nur durch den Beweis des Gegenteils umgestossen werden kann. Das Gesetz befreit durch diese Präsumption den Ankläger von der Führung des Schuldbeweises, ohne den Unschuldbeweis irgendwie einschränken zu wollen.“

Mehrere Jahre hindurch stand Liszt mit seiner Ansicht ganz allein. Erst im Jahre 1885 folgte ihm Honigmann S. 128, der zwar die Bestimmung im Grunde genommen nur für eine natürliche Präsumption hält, die man allerdings durch ihre Aufnahme in das Gesetz zu einer gesetzlichen erhoben habe:

„Man hat in der That eine Beweisregel aufgestellt, welche für den Richter eine gewisse bindende Kraft äussert. Sie beschränkt zwar die freie Würdigung der Beweismittel in keiner Weise und bürdet dem Redakteur auch keine formelle Beweislast auf; aber sie bestimmt gewissermassen die Grundanschauung, mit welcher der Richter dem angeschuldigten Redakteur entgegentreten soll: er hat eben von vornherein die Thäterschaft als Regel, die Nichtthäterschaft als Ausnahme zu betrachten.“

Liszt und Honigmann folgte dann im Jahre 1889 Richard Loening S. 212 ff., der namentlich eine umfang-

---

[19]) Liszt hat indessen den Standpunkt bereits im Jahre 1882 in der 3. Auflage seines Lehrbuches S. 178 (jetzt 6. Auflage 1894 S. 158) wieder verlassen. Vgl. darüber § 17 dieser Arbeit.

reiche Polemik gegen die materiellen Theorieen, mit Ausnahme der damals noch unbekannten Garantietheorie, führte.

Heute ist die Beweispräsumption in der Doktrin die herrschende Ansicht geworden. Ihr haben sich noch angeschlossen v. Bülow (Archiv und Ztschr. S. 658 ff.), Stenglein (Komm. 1895 S. 438 Note 3 zu § 20), Schmid S. 117, v. Buri S. 381 ff., Heilborn S. 51.

Erst verhältnismässig spät folgt das Reichsgericht nach, das dann allerdings gleich aus einem Extrem in das andere fiel. Dieses plötzliche und radikale Umschwenken unserer obersten Gerichte ist übrigens eine sehr charakteristische Erscheinung unserer Pressrechtsinterpretation. Wie bereits hervorgehoben, hatte auch das Obertribunal einmal eine solche radikale Schwenkung vollzogen. Nachdem es durch seine eigentümliche Auslegung des preussischen Pressgesetzes, indem es noch nicht einmal eine Vermutung für die Thäterschaft des Redakteurs anerkannte, gewissermassen die Veranlassung zum Reichsgesetz geworden war, stellte es sich nach dem Inkrafttreten desselben nicht blos von Anfang an auf den Boden einer Thäterfiktion, sondern negierte sogar sehr bald die Schuldausschliessungsgründe.

Die Plenarentscheidung des Reichsgerichts vom 6. Juni 1891 — auch das ist bezeichnend, dass es seit der Geltung des Reichsgesetzes bereits zweier höchstrichterlicher Plenarentscheidungen bedurft hat — machte so ziemlich dieselbe Schwenkung in umgekehrter Richtung. Der IV. Strafsenat hatte sich, wie oben dargelegt, wieder auf den Boden der strengen Fiktion unter Ausschluss der Schuldausschliessungsgründe gestellt. Die vereinigten Strafsenate verwarfen diese Ansicht, kehrten aber auch nicht zur einfachen Dolusfiktion zurück, sondern sprachen dem Abs. 2 jeden materiellen Charakter ab.

„Hiermit (mit Abs. 2) wurde entfernt nicht beabsichtigt, den vorangestellten Grundsatz der Herrschaft der allgemeinen Strafgesetze materiell zu durchbrechen .... Man wollte im Gegenteil die Herrschaft der allgemeinen Strafgesetze auch auf dem Gebiete der periodischen Presse da-

durch gewährleisten, dass man den Strafverfolgungsbehörden die Führung des Anschuldigungsbeweises erleichterte ..... Die Bedeutung der Vorschrift des Abs. 2 in ihrem Verhältnisse zu Abs. 1 ist also wesentlich eine deklaratorische. Sie bringt den Gedanken zum Ausdruck: Wer die Stellung eines verantwortlichen Redakteurs einer periodischen Druckschrift übernommen und in dieser Eigenschaft das Erscheinen derartiger Presserzeugnisse ermöglicht hat, der hat die Vermutung mit seinem Wissen und Willen geschehener Veröffentlichung des gesamten Inhalts dieser Druckschrift stets dergestalt gegen sich, dass diese Vermutung als gesetzliche Regel so lange gegen ihn streiten soll, bis sie durch „besondere Umstände" als ausnahmsweise im einzelnen Falle nicht zutreffend besonders entkräftet wird. Mehr als eine Beweisvermutung und eine Abweichung von den allgemeinen strafprozessualen Grundsätzen freier Beweiswürdigung enthält hiernach der § 20 Abs. 2 nicht.

(Und auf Seite 78 ff. heisst es dann weiter:) .... dass er die Druckschrift mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts vorsätzlich veröffentlicht hat, soll gegen den Redakteur kraft gesetzlicher Vermutung ohne weiteres so lange als erwiesen gelten, bis das Gegenteil dargethan ist.

(Und auf S. 83:) Hierin findet zugleich diejenige Auffassung ihre Widerlegung, welche in dem § 20 Abs. 2 nicht lediglich eine Präsumption, sondern die Fiktion der Thäterschaft und die Beschränkung des Gegenbeweises auf die äussere Stellung und Pflichterfüllung des Redakteurs betreffende Thatumstände erkennen will."

Diese Auffassung des Reichsgerichts ist dann bisher konsequent festgehalten worden. So namentlich in dem Urteil des II. Strafsenats vom 17. November 1891, und in dem Urteil des IV. Strafsenats vom 5. Juni 1894 (Entscheidungen Band XXV S. 404 ff.).

Der Hauptunterschied der Beweistheorieen gegenüber den materiellen Theorieen beruht also darin, dass die Beweistheorie keine Fiktion der Thäterschaft aufstellen, sondern den verantwortlichen Redakteur nur dann als Thäter bestrafen will, wenn er der Thäter ist. Thatsächlich wird sich indessen zeigen, dass infolge der eigentümlichen Beweisverhältnisse auch diese Theorie in vielen Fällen auf eine Fiktion herauskommt.[20] Konsequent verstehen die Anhänger der Beweistheorie unter den „besonderen Umständen" nicht qualitativ besondere und überhaupt keine

---

[20]) Das konstatiert bereits sehr richtig Oetker, Jahrb. S. 433.

besonderen,[21]) sondern vielmehr alle Umstände des konkreten Falles.

Auf diese Weise schafft die Beweistheorie allerdings eine Abgrenzung zwischen den §§ 20 und 21, indem sie unter den ersteren nur noch die Fälle des Dolus, unter letzteren alle Fälle der Fahrlässigkeit fallen lässt. Im einzelnen gehen die Beweistheorieen in der Frage des Gegenbeweises gegen die Präsumption, namentlich der Beweislast, wieder auseinander.

§ 10.

Die Beweislast.

In der Frage der Beweislast gegen die Annahme der Thäterschaft gehen die Ansichten stark auseinander. Muss der Redakteur die besonderen Umstände, durch welche die Annahme der Thäterschaft wieder ausgeschlossen wird (mag man ihnen nun eine beschränkte oder eine unbeschränkte Deutung geben), seinerseits beweisen, oder genügt es, dass er sie anführt oder dass sie sonst bekannt werden, und muss das Gericht in diesem Falle die Beweise von Amtswegen erheben?

Die letztere Ansicht ist in der Doktrin die herrschende.[22]) Bereits der Kommissionsbericht sagt:

„Die gewählte Fassung soll hierbei der Anschauung bestimmten Ausdruck verleihen, dass hier nicht eine schroffe Teilung der Beweislast, durch welche dem Redakteur ein sogenannter Exzeptionsbeweis aufgebürdet wird, eingeführt .... werde."

Auf einem dissentierenden Standpunkt stand früher v. Liszt, und steht heute noch Stenglein. v. Liszt (Deutsches Pressrecht S. 185) bezog die besonderen Umstände auf

---

[21]) Es ist daher von diesem Standpunkt aus nur konsequent, wenn Buri S. 381 ff. sagt: „Warum .... „besondere Umstände" gefordert werden, ist .... geradezu unverständlich."

[22]) v. Schwarze, Kom. 138 (der früher im Reichstag allerdings eine abweichende Ansicht vertrat), Marquardsen, Bem. II 3 zu § 20, Berner § 102, Kayser S. 598, Koller S. 178, v. Buri S. 386, Oetker Haftung S. 96 Note 92, der auch Beispiele anführt, Schmid S. 119.

die Frage der Beweislast und erklärte, dass die Beweiserhebung von Amtswegen nicht schlechthin ausgeschlossen sei, dass sie aber nur in besonderen Umständen zulässig sei.

„Die Präsumption der Thäterschaft macht die Feststellung des wirklichen Sachverhalts von Amtswegen, wie sie sonst im Strafprozesse stattfindet, nicht nur überflüssig, sondern auch unzulässig; nur wenn besondere Umstände vorliegen, tritt die Zulässigkeit und mit ihr die Notwendigkeit der Feststellung von Amtswegen ein.“

Die Voraussetzung dieser früheren Lisztschen Ansicht ist, dass das Vorliegen besonderer Umstände feststeht. Dieses Vorliegen besonderer Umstände müsste also erst der Redakteur beweisen. Mit diesem Beweis hat er aber bereits seine Nichtthäterschaft erwiesen. Der Beweiserhebung von Amtswegen bliebe also nichts mehr zu thun übrig. Liszt hat denn auch bereits in der 3. Auflage seines Lehrbuchs des Strafrechts S. 178 (jetzt 6. Auflage S. 159) diesen Standpunkt verlassen und sich der herrschenden Auffassung angeschlossen.

Auf einem abweichenden Standpunkt steht in der Doktrin also heute eigentlich nur noch Stenglein (Strafr. Nebengesetze 1895 S. 439). Er meint, es bestehe ein wichtiger Unterschied zwischen einem Redakteur und einem sonstigen Thäter:

„Den übrigen Thätern muss die Anklage das Vorliegen des Vorsatzes nachweisen; dem Redakteur nicht, sondern dieser muss nachweisen, dass die Veröffentlichung ohne sein vorsätzliches Mitwirken geschah, d. h. bei freier Beweiswürdigung, es müssen von ihm die befreienden Behauptungen ausgehen und der Richter darf solche nicht unbeachtet lassen. Während die übrigen Thäter freigesprochen werden müssen, wenn es an dem genügenden Beweis des Vorsatzes fehlt (non liquet), muss der Redakteur verurteilt werden, weil durch ein non liquet die gesetzliche Beweispräsumption nicht widerlegt wird. Dazu genügt auch nicht, dass der Redakteur nachweist, er habe den fraglichen Artikel nicht gelesen, sondern es muss bewiesen sein, dass er den strafbaren Inhalt überhaupt nicht kannte, z. B. auch nicht durch Mitteilungen des Verfassers oder eines Mitarbeiters. Er muss nachweisen, dass er auch nicht mit Eventualdolus gehandelt hat, also z. B. den genauen Inhalt absichtlich nicht kennen gelernt hat, um einen Gegenbeweis zu haben, wenn ein ohne seine Kenntnis aufgenommener Artikel, den er nicht verhindern wollte, strafbaren Inhalt haben sollte.“

Ein solcher Gegenbeweis einer reinen Negation, wie Stenglein ihn verlangt, lässt sich überhaupt nicht erbringen. Stenglein gelangt somit in der Regel zu einer Verurteilung des Redakteurs als Thäter, gleichviel ob er der Thäter ist oder nicht, weil er den nötigen Gegenbeweis nicht führen kann. Stenglein gelangt also in der Regel ebenfalls zu einer Fiktion.

Auf einem ähnlichen Standpunkt, wie Stenglein, steht auch das Reichsgericht. In der Plenarentscheidung vom 6. Juni 1891 Band XVII heisst es auf Seite 83, dass:

„der Strafrichter unbedingt verpflichtet ist, jener Vermutung so lange ihre volle gesetzliche Wirksamkeit zuzuerkennen, bis sie durch die entgegengesetzte Evidenz positiv aufgehoben ist . . . . dass Ankläger und Richter mit Anrufung der (gesetzlichen Vermutung) ihrer Pflicht, den Überführungsbeweis zu führen, genügt haben, dass sie das Hervortreten und Erbringen des Gegenbeweises, sei es von seiten des Redakteurs, sei es von andrer (?) Seite abzuwarten haben, und dass die Gegenbeweise, um wirksam zu werden, stark genug sein müssen, dem Richter eine positive, die gesetzliche Vermutung aufhebende Überzeugung zu verschaffen. Thun sie das nicht, wirken sie über ein non liquet nicht hinaus, so bleibt die gesetzliche Vermutung gegen den Redakteur in ihrer vollen, ungeschwächten Kraft bestehen."

Weniger scharf spricht sich der IV. Strafsenat vom 5. Juni 1894 Band XXV S. 404 aus:

„Wenn der Angeklagte behauptete, er habe erst durch das Lesen der bereits ausgegebenen Nummer Kenntnis von dem Artikel erlangt, so behauptete er einen besonderen, die Strafbarkeit des Thäters ausschliessenden Umstand, und die Strafkammer konnte den Angeklagten nicht auf Grund des § 20 Abs. 2 strafen, wenn sie den vom Angeklagten behaupteten Umstand für nachgewiesen erachtete."

§ 11.

2. Die praesumptio hominis (Theorie Kloeppels).

Noch weiter in der Negation einer Besonderheit des Abs. 2 im Verhältnis zum Abs. 1, wie die Beweistheorieen, geht Kloeppel, der darin weder eine materielle, noch eine prozessuale Besonderheit, sondern lediglich die Feststellung einer natürlichen Konsequenz, eine einfache praesumptio

hominis erblicken will. Danach würde also der Abs. 2 des § 20 eigentlich überflüssig sein.

Kloeppel beruft sich für seine Auslegung auf einige Äusserungen Schwarzes und Marquardsens. So erklärte allerdings Schwarze als Abgeordneter (Sten. Berichte S. 469):

„Es ist also keineswegs, wie mir von juristischer Seite vorgehalten worden ist, hier von uns eine Beweisregel aufgestellt worden oder eine praesumptio doli und ähnliche Einwendungen, sondern es ist nach unserer Ansicht in diesen Paragraphen nur eine Feststellung einer Konsequenz erfolgt.“

Und Marquardsen erklärt Kommentar S. 169:

„Kommission und Reichstag (haben) für richtig gehalten, durch den Abs. 2 einen ausdrücklichen Beweis zu geben, was die vom Gesetz geforderte, von dem Betreffenden freiwillig übernommene Verantwortlichkeit eines Redakteurs zu bedeuten hat, in deklaratorischer Anwendung, nicht im Gegensatz zu den allgemeinen Strafgrundsätzen.“

Und auf S. 172: „Das Gesetz will die Wirklichkeit und Wahrheit des Verhältnisses nicht unter Präsumptionen und Fiktionen erdrücken.“

Und implicite scheint hierfür auch eine Äusserung zu § 21 auf S. 179 zu sprechen:

„Eine juristische Präsumption liegt **auch** hier nicht vor, sondern der Gesetzgeber hat sich nur auf dem Boden einer verständigen praesumptio hominis gestellt.“

Alle diese Zitate klammern sich an den Wortlaut. Selbstverständlich lassen sich mit geringer Mühe Dutzende von Äusserungen Schwarzes und Marquardsens beibringen, welche gerade das Gegenteil beweisen. Denn, wie oben bereits gezeigt, stehen diese beiden Autoren ganz scharf auf dem Boden einer materiellen Theorie.

Diese Belegstellen und seine eigene Auffassung genügen aber Kloeppel, der übrigens selbst Mitglied des Reichstages von 1874 gewesen ist, seine Theorie aufzustellen. Er (S. 361 ff.) stimmt mit der Beweistheorie darin überein, als „besondere Umstände“ alle Umstände des konkreten Falles zuzulassen. Er geht aber mit der Beweistheorie auseinander in der Frage des Gegenbeweises und namentlich in der Beurteilung eines non liquet. Kloeppel meint (S. 373), dass der Gegenbeweis nicht gegen eine „gesetzliche Regel“, sondern nur gegen den Thatbestand zu führen sei, der in

dem „deklaratorischen Rechtssatze“ (Abs. 2), in Wirklichkeit also einer logischen Folgerung aus dem „allgemeinen Strafgesetze“ des § 20 Abs. 1 unterstellt ist. „Auch an einer logisch richtigen Folgerung, meint Kloeppel, ist nach dem officium iudicis so lange festzuhalten, bis sie für den gegebenen Fall durch entgegenstehende Thatsachen ausgeschlossen wird. Aber es sind doch nur Thatsachen gegen Thatsachen, besondere gegen allgemeine abzuwägen, unter welchen die überwiegende Wahrscheinlichkeit den Ausschlag geben muss. Wird aber die eine Seite mit dem Zauber der gesetzlichen Vermutung ausgestaltet, so entsteht unvermerkt eine ungleiche Verteilung von Wind und Sonne, welche leicht an die „positive Aufhebung“ unerfüllbare Forderungen stellt“.

Kloeppel scheint also hiermit andeuten zu wollen, dass der Richter, im Falle eines non liquet, den angeklagten Redakteur, wie jeden anderen Angeklagten freizusprechen habe, während die Beweistheorie in diesem Falle zur Verurteilung gelangt. Offen ausgesprochen wird jedoch diese Schlussfolgerung Kloeppels nicht. Er sucht vielmehr um die Frage herumzukommen, indem er Fälle eines non liquet für nahezu ausgeschlossen erklärt, da der verantwortliche Redakteur den Nachweis seiner Schuldlosigkeit an der Veröffentlichung ohne Nennung des wahren Urhebers kaum (?) zu erbringen imstande sein würde.

Wir halten das wohl für möglich[23]) und die Fälle eines non liquet überhaupt für zahlreicher, als in der Regel angenommen wird. Es bedarf also einer ganz unzweideutigen Beantwortung der Frage, was in dem Falle eines

---

[23]) Der verantwortliche Redakteur weist z. B. nach, dass der Artikel in seiner Abwesenheit in das Blatt aufgenommen ist, und dass er den Namen des Verfassers nicht kenne. Würde die praesumptio (hominis) des § 20 Abs. 2 nur durch Nennung des Verfassers widerlegt werden können, so würde der verantwortliche Redakteur stets entweder als Thäter oder gar nicht bestraft werden können, denn eine Bestrafung wegen Fahrlässigkeit ist ja nach § 21 letzter Absatz ausgeschlossen, wenn der verantwortliche Redakteur den Verfasser

non liquet zu geschehen hat, ob Verurteilung oder Freisprechung. Da dies praktisch der einzige Unterschied zwischen der Theorie Kloeppels und der Beweistheorie sein würde, so kann der ersteren eine grössere Bedeutung erst dann beigemessen werden, wenn Kloeppel sich über die Frage des non liquet klar und deutlich ausspricht.

§ 12.

Die Garantie-Präsumptionstheorie Oetkers.

a) Die Zweitthätergarantenschaft.

In der Absicht, eine Vereinigung zwischen der vom Plenum des Reichsgerichts sanktionierten Präsumption und der historisch so stark fundierten Garantie herzustellen, also zwischen den materiellen und formellen Theorieen zu vermitteln, und dabei doch für § 21 des Reichsgesetzes Raum zu schaffen, hat Oetker ein eigenartiges kombiniertes System aufgebaut, das auf den 3 Prinzipien der Zweitthäterschaft, Deliktsgarantie und Präsumption beruht.

I. Der Begriff der Garantie ist bereits historisch entwickelt worden. Oetker (Haftung S. 7 und 60) unterscheidet zunächst zwei Arten krimineller Garantie: Die Haftung für das Delikt und die Haftung für die Strafe. Wenn eine Haftung für fremdes Delikt auferlegt wird, so soll der Haftende zur Verhinderung des Delikts bestimmt werden. Die Haftung für Strafe dagegen setzt die Begehung des Delikts voraus und verlangt nun vom Haftenden, dass er bei Meidung eigner Verantwortlichkeit für die Bestrafung des Thäters Sorge trage. Als Typus der Deliktsgarantie bezeichnet Oetker die französische Garantenhaftung, als Typus

---

benennt. Will dagegen Kloeppel im Falle eines non liquet den Redakteur freisprechen, so erheben sich dagegen vom kriminalistisch-empirischen Standpunkt schwere Bedenken. Es würde dadurch einfach in die Hand des angeklagten Redakteurs gelegt, ob er eine Anwendung des § 20 Abs. 2 ermöglichen will oder nicht, da er es wohl stets in der Hand haben dürfte, ein non liquet herbeizuführen.

der Strafgarantie die belgische Haftung. Wir sehen nicht ein, was mit dieser neuen Terminologie gewonnen ist, da der Verhinderungs- und Strafzweck doch offenbar in beiden Fällen zusammenwirken.

II. Für den Begriff der Zweitthäterschaft geht Oetker von der Erkenntnis aus, dass der Verfasser eines Zeitungsartikels und der die Veröffentlichung bewirkende Redakteur verschiedene Personen sein können. In seiner „Strafr. Haftung“ S. 18 beschränkt Oetker sich darauf, aus dieser an sich sehr einfachen Erkenntnis heraus, den Verfasser als Ersttháter, den Redakteur aber, der den Artikel mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts in die Zeitung aufgenommen habe (wohlverstanden nicht notwendig der verantwortliche Redakteur), als Zweitthäter zu bezeichnen. Als einzige Erklärung dafür, warum der aufnehmende Redakteur Zweit- und nicht Ersttháter sei, gab Oetker an, weil sich „in dessen Person die Thäterschaft repetiert“. In den Jahrb. S. 419 äussert er sich deutlicher:

Die Idee einer besonderen Thäterschaft des Redakteurs sei, wie so mancher andere neue Rechtsgedanke, zunächst in starker Übertreibung aufgetreten. Eine wesentliche Beteiligung (welche denn?) am Thatbestande des Pressdelikts in der Person des Redakteurs, der den Abdruck des strafbaren Artikels veranlasst hat, sei, den nötigen Vorsatz vorausgesetzt, unverkennbar. Aber redigieren und verfassen seien sehr verschiedene Dinge. Es sei in der That eine blosse Fiktion, dem verantwortlichen Redakteur die Autorschaft der Zeitung beizulegen.

Hier fliessen wieder einmal Autorschaft und Thäterschaft durch einander. Oetker ist eben nicht klar darüber — und dieser Irrtum ist verhängnisvoll für sein ganzes System —, welcher Moment für die Vollendung eines Pressvergehens der entscheidende ist. Das ist aber nicht das Verfassen, auch nicht einmal das Redigieren im eigentlichen Sinne, sondern lediglich das Redigieren im juristischen Sinne, d. h. die Anordnung der Veröffentlichung. Diese Thätigkeit liegt aber ausschliesslich in der Hand des Redakteurs, er allein ist daher der Thäter des Pressdelikts. Für das Pressdelikt kann der Verfasser nur als Teilnehmer in Frage

kommen. Er ist dagegen allerdings Thäter des gewöhnlichen Delikts. Der erste zur Thäterschaft würde also der Redakteur und nicht der Verfasser sein. Vgl. v. Bülow Ztschr. S. 669 und Kloeppel S. 366. Die Verteilung der Rolle der Erst- und Zweitthäterschaft beruht bei Oetker offenbar auf einer rein äusserlichen, chronologischen Erwägung.

In den Preuss. Jahrb. S. 420 macht Oetker dann noch den Versuch, seine Auffassung, wenn auch nicht der Formulierung nach, aus den Materialien des Reichsgesetzes zu erweisen. An den zitierten Stellen wird indessen nur gesagt, dass der Redakteur als Thäter des Pressdelikts selbständig neben dem Verfasser hafte. Ja, das eine Zitat spricht so deutlich gegen Oetkers Zweitthäterschaft, dass es hier ebenfalls angeführt werden muss. Es ist die Äusserung Schwarzes im Reichstage (Sten. Ber. S. 470):

„Nicht er, der Mitarbeiter, ist zunächst responsabel, sondern hauptsächlich und in erster Linie der Redakteur, welcher die Veröffentlichung des Artikels selbständig und aus eigner Entschliessung bestimmt.“

Oetker zieht aus den Materialien schliesslich den Schluss (S. 421 der Jahrb.), dass als Grundvorstellung ganz klar die Annahme einer besonderen Thäterschaft des Redakteurs erhelle, und das, nachdem Oetker 2 Seiten vorher von einer starken Übertreibung der Idee einer besonderen Thäterschaft gesprochen hatte.

Von einer Zweitthäterschaft des Redakteurs ist also in den Materialien beim besten Willen nichts zu entdecken. Dazu gehört schon die „Intuition“ Oetkers. Vgl. Jahrb. S. 418.

Oetker (Haftung S. 19) unterscheidet nun 3 Möglichkeiten:

1. Der Redakteur ist zugleich der Verfasser. Dann ist er der Erstthäter.

2. Der Redakteur hat den von einem Anderen verfassten strafbaren Artikel wissentlich in die Zeitung aufgenommen. Dann ist er Zweitthäter, nicht etwa nur Gehilfe.

3. Der verantwortliche Redakteur, und nur dieser, haftet als Zweitthätergarant und ist daher als Thäter, d. h. als Zweitthäter zu bestrafen.

Die Thätergarantenschaft sei keine eventuelle, die erst eintrete, nachdem die Feststellung des Thäters vergeblich versucht worden ist, sondern eine unbedingte, sofort mit dem Delikt vorhandene. Aber das Bekanntwerden der wirklichen Zweitthäterschaft wirke als haftausschliessende Thatsache.

In den Jahrb. S. 424 ff. baut Oetker diese Gedanken weiter aus. Der verantwortliche Redakteur kann Zweitthäter sein, aber er kann es auch nicht sein. Sowohl die ältere Fiktionstheorie, wie auch die Präsumptionstheorie der Plenarentscheidung des Reichsgerichts, die diese Zweitthäterschaft fingierten oder präsumierten, treten mit diesem πρῶτον ψεῦδος in einen Widerspruch mit dem wirklichen Sachverhalt. „Was man nicht weiss, die Zweitthäterschaft, behaupte man nicht zu wissen. Man klage also den verantwortlichen Redakteur nicht als fiktiven oder präsumptiven Zweitthäter, sondern alternativ als Zweitthäter oder Garant für den Zweitthäter an."

Oetker (Haftung S. 22) führt für die Notwendigkeit der Annahme der Zweitthäterschaft eine Reihe von Gründen ins Feld. Ohne Zweitthäterschaft müssten polemische Artikel, die nach Form und Inhalt als Angriff und Abwehr unzweifelhaft von verschiedenen Personen herrühren, sämtlich dem Redakteur zugeschrieben werden. Warum nicht? Mit der Aufnahme in das Blatt hören sie eben auf, Artikel der streitenden Einsender zu sein. Der inter partes stehende Redakteur annektiert sie für sich. Warum soll ein zwischen zwei Streitenden stehender Redakteur nicht erst die Partei des Einen und dann die des Anderen nehmen und dabei nach einander beide Teile beleidigen können?

Bei einer Serie anonymer Schmähartikel, die von verschiedenen Personen geschrieben sind, wäre — so

meint Oetker weiter — ohne den Begriff der Zweitthäterschaft ein fortgesetztes Delikt anzunehmen, während in Wahrheit Deliktskonkurrenz vorliege. Hier vergisst Oetker wieder, dass der verantwortliche Redakteur durch den Abdruck einen jeden Artikel sich zu eigen macht, dass es also gleichgiltig ist, wieviel Einsender vorhanden sind.

Wohin die Ansicht Oetkers praktisch führt, hat er selbst gezeigt. Er schliesst nämlich, die Bestrafung des Redakteurs wegen fortgesetzten Verbrechens setze voraus, dass die Artikelserie das Werk eines und desselben Ersthäters sei (Oetker, Haftung, S. 72 Note 73). Aber wie soll denn das jemals erwiesen werden, ohne die Ersthäter selbst festzustellen? Wenn Oetker meint, auf die Identität des Autors liesse sich auch bei Anonymität aus Inhalt, Form und Zusammenhang der Artikel mit Sicherheit schliessen, so ist das eine Behauptung, auf die er einmal selbst erst das Exempel machen muss. Ausserdem stellt Oetker hier an den Richter Zumutungen, die eben so sehr ausserhalb seiner Aufgabe, wie auch seiner Fähigkeiten liegen.

Andere Gründe für die Zweitthäterschaft hat Oetker nicht vorgebracht. Damit ist die Notwendigkeit, also auch die Zulässigkeit dieses Begriffes widerlegt.

§ 13.

b) Die Verbindung der Zweitthätergarantenschaft mit der Beweispräsumption.

Mit der alternativen Zweitthätergarantenschaft verbindet Oetker nun die Beweispräsumption (Haftung S. 20 ff., Jahrb. S. 429 ff.). Er kommt dabei zu folgendem Resultat: Die Worte des Gesetzes: „Der verantwortliche Redakteur ist als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird“, bedeuten ein Doppeltes. Steht Aufnahme des Artikels durch den verantwortlichen Redakteur fest, so ist der Sinn: er haftet als Zweitthäter, wenn nicht durch besondere Umstände

seine Zweitthäterschaft ausgeschlossen wird. Bleibt unbekannt, wer den Artikel aufgenommen hat, so heisst es: der verantwortliche Redakteur haftet als Zweitthätergarant, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Zweitthätergarantenschaft ausgeschlossen wird.

Der praktische Unterschied liegt in den besonderen Umständen. Denn nach Oetker bedeuten auch die besonderen Umstände ein Doppeltes, nämlich: im Falle der Zweitthäterschaft schon Mangel des Vorsatzes u. s. w., im Falle der Zweitthätergarantenschaft nur erwiesene volle Schuldlosigkeit.

Also m. a. W.: Der Redakteur, der einen Artikel mit Kenntnis und Verständnis seines Inhalts in die Zeitung aufgenommen hat, ist günstiger gestellt, wie der verantwortliche Redakteur, ohne dessen Wissen und Willen ein Artikel in das Blatt gekommen ist. Oetker greift damit auf die durch die beiden Plenarentscheidungen des Obertribunals und des Reichsgerichts verworfene Ansicht zurück, dass man zwischen verschiedenen Arten von Redakteuren unterscheiden müsse, je nachdem sie zugleich Urheber der Veröffentlichung sind oder nicht.

Woher dieser Rückschritt? Oetker antwortet: Ja, weil nach meiner Theorie im Falle erwiesener Zweitthäterschaft die Beweispräsumption gilt (Haftung S. 25, Jahrb. S. 424). Doch wenn bereits feststeht, dass der Redakteur Zweitthäter ist, d. h. doch, den Artikel mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts veröffentlicht hat, was bleibt dann noch zu präsumieren? Oetker antwortet darauf (Jahrb. S. 424) — die Kenntnis des Artikels. Und in der „Haftung“ S. 25: „dass ihm der beleidigende, hochverräterische Inhalt des Artikels bekannt, der Sinn von ihm richtig erfasst war“. Das heisst doch aber, dass er den Artikel mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts veröffentlicht hat. Bülow (Ztschr. S. 668 Nr. 5) hat also Recht. Das muss bereits vom Standpunkt der Logik beanstandet werden.

Allerdings muss hier berücksichtigt werden, dass sich

Oetker selbst widerspricht. Denn auf S. 424 der Jahrb. behandelt er als Zweitthäter auch den verantwortlichen Redakteur, von dem es noch nicht feststeht, dass er den Artikel mit Kenntnis und Verständnis aufgenommen hat, der aber als Zweitthäter unter Anklage steht. Hier werde alsdann die Kenntnis präsumiert. Es steht ihm frei, den Beweis der Unkenntnis zu führen. Denn die Plenarentscheidung habe ja darin Recht, dass sie die Rechtsvermutung als widerlegt ansieht durch den Nachweis mangelnden Wissens, mangelnden Vorsatzes. Aber, wenn er den Nachweis führt, und so die Zweitthäterpräsumption entkräftet, so nutzt ihm das auch nichts. Dann haftet er immer noch als Zweitthätergarant. Denn (Jahrb. S. 429) „einer alternativen Haftung gegenüber können nur solche Entschuldigungsmomente durchschlagen, die auf jedes Glied der Alternative passen". Die Zweitthätergarantie wird aber nur beseitigt, wenn volle Schuldlosigkeit, Mangel des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit, feststeht.

Um sich gegen diese von allen Seiten dräuende Gefahr der Verurteilung zu schützen, giebt es nur einen Ausweg für den Redakteur: Er benennt den Zweitthäter, seinen Redaktionskollegen. Dadurch beseitigt er die Thätergarantenhaftung (Jahrb. S. 432, Haftung S. 26 ff.) und schliesst für sich die Haftung aus § 20 Abs. 2 aus. Dagegen befreie die Nennung des Verfassers, des Ersttháters nicht, denn — die Haftung ist eben Zweit-, nicht Ersttháthergarantenschaft. Das Resultat ist gradezu verblüffend. Oetker ist auch nicht imstande, den geringsten Grund dafür anzugeben, dass die Benennung des Verfassers nicht, wohl aber die des Redaktionskollegen befreien soll. Oetker kommt hier zugleich auf Grund willkürlicher theoretischer Konstruktionen unvermerkt in das Fahrwasser der successiven belgischen Haftung, die im § 20 Abs. 2 bisher noch kein Mensch gesucht hat.

Übrigens steht diese Wirkung der Benennung des Zweitthäters im innern Widerspruch mit Oetkers eigner Theorie. Denn die Benennung schliesst, wie Bülow Ztschr.

S. 667 richtig bemerkt, nur das eine Glied der Thätergarantenschaft aus, nämlich die Garantenschaft, nicht aber auch die andre gleichwertige Alternative, die Thäterschaft, da es sehr wohl mehrere Thäter geben kann.

Thatsächlich bleibt also für die Präsumption gar kein Spielraum. Es gilt die reine Garantenschaft, die nur bei nachgewiesener Schuldlosigkeit wegfällt. Auch nach Oetkers Theorie würde daher in Wirklichkeit für den § 21 kein Anwendungsfall mehr bleiben. Oetker sieht das allerdings nicht ein. Er schreibt in den Jahrb.:

„Wenn der verantwortliche Redakteur, der den strafbaren Artikel nicht selbst aufgenommen hat, den wahren Zweitthäter, den schuldigen Mitredakteur nennt oder dieser sonst bekannt wird, so hört dadurch die Haftung des Ersteren nach § 20 Abs. 2 auf. Das Ergebnis ist nun keineswegs immer volle Straflosigkeit desselben ..... Der Redakteur war verpflichtet, den Zeitungsinhalt mit aller Sorgfalt zu beaufsichtigen, insbesondere ein wachsames Auge auf die Mitredakteure zu haben. Hat er es an den nötigen Instruktionen und Kontrollen fehlen lassen, so ist er wegen seiner Nachlässigkeit straffällig. Und die verdiente Strafe wird ihm dann auch nicht geschenkt: § 21 des Pressgesetzes bedroht ihn mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängnis bis zu einem Jahre.“

Leider ist das unrichtig. Denn § 21 enthält im letzten Absatz die ausdrückliche Bestimmung, dass der verantwortliche Redakteur straflos bleibt, trotz seiner Fahrlässigkeit, wenn er den Verfasser (der aufnehmende Redakteur gilt aber als Verfasser des Artikels) oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Aufnahme geschehen ist, ... bis zur Verkündigung des ersten Urteils nachweist.

KAPITEL III.

Die „besonderen Umstände“.

§ 14.

a) im Sinne der materiellen Theorieen.

Die Frage nach der juristischen Konstruktion des im § 20 Abs. 2 aufgestellten Haftungssystems ist mehr oder minder theoretischer Natur. Das praktische Kriterium bildet die Klausel der „besonderen Umstände“. Lässt sich ein klarer Wille des Gesetzgebers hinsichtlich dieser Klausel erkennen, so muss er natürlich auch für die theoretische Analyse des Haftungssystems entscheidend sein. Dass die Klausel von den formellen und materiellen Theorieen verschieden gedeutet wird, ist bereits angedeutet worden. Während die Beweistheorie darunter überhaupt keine besonderen, sondern vielmehr alle Umstände des konkreten Falles versteht, wollen die materiellen nur qualitativ besondere, d. h. ausserordentliche, unverschuldete Umstände zulassen. Die Praxis des Obertribunals und des Reichsgerichts bis 1891 geht mit den materiellen Theorieen auch hier Hand in Hand.

Wir müssen nunmehr die Umstände im einzelnen beleuchten. Als besondere Umstände im Sinne der materiellen Theorieen wurden nur anerkannt:

1. Plötzliche Erkrankung des verantwortlichen Redakteurs, die auch die Bestellung eines Stellvertreters unmöglich machte.

R.G. II 5. Febr. 84 Entsch. X 82,
R.G. III 24. Nov. 84 „ XI 316.

2. Eigenmächtige Änderung des Manuskripts durch den Setzer, ausser wenn derselbe eine generelle Ermächtigung zu Änderungen hatte, und ausser wenn der Redakteur später Gelegenheit hatte, die Änderung wahrzunehmen

und zu hindern. Das Schulbeispiel bildet hier folgender Fall: Ein Setzer hatte hinter dem Rücken des Redakteurs das Wort „Herrenhaus“ einmal in „Irrenhaus“ und ein andermal in „Narrenhaus“ verändert.

R.G. II 6. April 80 Entsch. I 541,
R.G. III 4. März 82 „ IV 228.

3. Ausgabe des ganzen Blattes gegen den Willen des Redakteurs.

Ob.Trib. 26. Okt. 77 Opp. Rechtspr. XVIII 675.

Dagegen wurden als „besondere“, die Thäterhaftung ausschliessende Umstände nicht anerkannt:

1. Wenn der Redakteur willkürlich Anderen die Geschäfte überliess, ohne dieselben als Stellvertreter zu bestellen und auf dem Blatte zu benennen, z. B. um auf Reisen zu gehen,

Ob.Trib. 23. Okt. 77 Opp. R. XVIII 660,
R.G. II 14. Nov. 79 Entsch. I 14,

oder weil ein Anderer einen Teil des Blattes, z. B. den Inseratenteil, besorgte,

R.G. I 26. April 80 Entsch. II 28,

oder weil die Grösse des Blattes eine einzige Person hindere, die Redaktionsgeschäfte vollständig wahrzunehmen,

R.G. III 19. April 82 Rechtspr. IV 352,

oder weil der verantwortliche Redakteur andere dringende Geschäfte hatte,

namentlich R.G. II 24. Juni 84 Rechtspr. VI 463,
R.G. III 14. Jan. 86 „ VIII 57.

2. Geistige Unfähigkeit des verantwortlichen Redakteurs wurde gleichfalls nicht als ein die Annahme der Thäterschaft ausschliessender besonderer Umstand anerkannt.

R.G. IV 22. April 87 Entsch. XVI 16.

Nicht zu den besonderen Umständen gerechnet wurden auch die Schuld- und Strafausschliessungsgründe. Über ihre Zulässigkeit gingen Obertribunal und Reichsgericht wiederholt auseinander, was zu den beiden Plenarentscheidungen des Obertribunals und des Reichsgerichts führte.

§ 15.

b) im Sinne der Beweistheorieen.

Während das Plenum des Obertribunals nach Verwerfung der die Straf- bezw. Schuldausschliessungsgründe negierenden Ansicht zur einfachen Thäterfiktion zurückkehrte, ging das Plenum des Reichsgerichts weiter und bekehrte sich zur Beweistheorie. Die Konsequenz war, dass es als besondere Umstände alle Umstände des konkreten Falles zuliess. In der Entscheidung heisst es Bd. XXII S. 81 ff.:

„Geht man davon aus (!?), dass der Grundsatz der Herrschaft der allgemeinen Strafgesetze für die periodische wie für die nichtperiodische Presse in erster Reihe massgebend bleibt, dass bezüglieh der periodischen Presse lediglich (?) die Führung des Anschuldigungsbeweises durch eine gesetzliche Präsumption ergänzt worden ist, dass Grund und Zweck dieser Präsumption sich auf den Nachweis vorsätzlicher, mit voller Kenntnis des Inhalts verursachter Veröffentlichung beschränkt, im übrigen aber der kraft solcher Präsumption haftbar gemachte Redakteur materiellrechtlich, vor allem hinsichtlich des Dolus dem sonstigen bewussten Urheber eines strafbaren Presserzeugnisses vollkommen gleichsteht, so zwingen diese Vordersätze zu dem Schlusse, dass die „besonderen Umstände“ des § 20 Abs. 2 alle thatsächlichen Momente umfassen müssen, durch welche mit der Annahme persönlicher Veröffentlichung zugleich jeder strafbare Vorsatz ausgeschlossen wird.“

Die Prämisse ist hier, dass die Bedeutung des § 20 Abs. 2 erwiesenermassen im Sinne der Beweistheorie feststeht. Das Reichsgericht argumentiert m. a. W.: Da der verantwortliche Redakteur als Thäter nur bestraft werden soll, wenn er wirklich der Thäter ist, so kann er natürlich nicht als Thäter bestraft werden, wenn er es in Wirklichkeit nicht ist. Alle Umstände, welche die Nichtthäterschaft erweisen, sind dann also „besondere“. — Ein Glied der Kette folgt hier aus dem anderen. Ist die Prämisse falsch, so fällt auch die Schlussfolgerung. Ist umgekehrt die Schlussfolgerung — die Auslegung der besonderen Umstände — erweislich falsch, so ist damit auch die Richtigkeit der Prämisse, der Beweistheorie, widerlegt. Die besonderen Umstände sind also der Prüfstein, auf dem sich die Richtigkeit der theoretischen Konstruktionen ergeben muss.

Für das Plenum des Reichsgerichts sind bei der Auslegung der besonderen Umstände zwei Momente entscheidend gewesen. Zunächst das sonst unlösbare Verhältnis des § 20 Abs. 2 zum § 21, und dann folgende Erwägung (Entsch. S. 82):

„Sollen besondere Umstände nicht lediglich „besonders“ zu erweisende, von der, der Vermutung zu Grunde liegenden Regel abweichende, sondern qualitativ besonders geartete Umstände bedeuten, dann muss diese besondere Qualifikation auch begriffliche Bestimmung sein. Ohne solche klar begrenzte begriffliche Bestimmung verliert sich der Ausdruck in das Gebiet reiner Willkür. Für eine derartige feste Begriffsbestimmung fehlt (?) es ebensowohl im Gesetze, wie in der Natur der Sache an allen (?) Unterlagen.“

Ähnlich äussert sich v. Bülow Ztschr. S. 655:

„Sobald der Ausdruck „besondere Umstände“ einen anderen Sinn haben soll (als alle Umstände des konkreten Falles), ist man lediglich auf Mutmassungen und rein subjektive Konstruktionen angewiesen.“

Beide Auffassungen, die Bülows sowohl, wie des Reichsgerichts, übersehen ganz, dass sich in dem wichtigsten Interpretationsinstrument des Gesetzes, in dem Kommissionsbericht, ein ganz deutlicher Fingerzeig dafür findet, worin die Besonderheit der zugelassenen Umstände besteht.

Doch ehe darauf näher eingegangen werden kann, muss zunächst an einer Reihe von Beispielen untersucht werden, wie sich vom Standpunkt der Beweistheorie aus die besonderen Umstände darstellen. Es erheben sich hier namentlich 3 Fragen:

1. Ist geistige Unfähigkeit des verantwortlichen Redakteurs, die Strafbarkeit zu begreifen, ein besonderer, die Annahme der Thäterschaft ausschliessender Umstand?[24])

2. Ist es die willkürliche Enthaltung des verantwortlichen Redakteurs von den Redaktionsgeschäften?[25])

---

[24]) Bejahend Loening S. 262, Oetker, Haftung S. 98 Note 93.

[25]) Vgl. R.G. II 17. Nov. 1891 Entsch. XXII S. 221 ff. Dort heisst es: „Generelle Ermächtigung des Redakteurs an einen Anderen zur Wahrnehmung von Redaktionsgeschäften begründet nicht notwendig die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Redakteurs für alle nur denkbaren dolosen Delikte, welche der Andere infolge der Ermächtigung verübt hat; nach den allgemeinen Grundsätzen über Vorsatz ist vielmehr

3. Ist es der Einwand des verantwortlichen Redakteurs, den Artikel nicht gelesen zu haben?

Alle diese drei Fragen werden von den Beweistheorieen bejaht. Einer näheren Erläuterung bedarf der Fall 3. Die Beweistheorie erklärt also, dass der verantwortliche Redakteur stets mit dem Einwand zu hören sei, dass er den Artikel nicht gelesen habe, gleichviel ob dies auf Fahrlässigkeit beruhe oder nicht. Ursachen könnten namentlich Krankheit oder Überbürdung sein. Dagegen genüge es allerdings nicht, dass der Redakteur den Artikel nicht gelesen hat, wenn ihm sein Inhalt nur sonst bekannt war, oder wenn er diesen Inhalt auch nur vermutet oder für möglich gehalten hatte, z. B. der Artikel legte bereits durch seine Überschrift den Schluss auf einen strafbaren Inhalt nahe. Dann liege Dolus eventualis vor (vgl. die vorseitig zitierte Entsch. des R.G. vom 17. Nov. 1891).

Loening (S. 261 und 169 Anm. 2) geht sogar noch weiter, indem er auch dadurch die Thäterpräsumption entkräften will, dass der Redakteur sich der Redaktionsthätigkeit absichtlich enthielt, um eine strafbare Publikation nicht zu hindern. Ja sogar, meint Loening, das Einverständnis mit der Publikation und die Erteilung der Genehmigung hierzu machen den verantwortlichen Redakteur noch nicht zum Thäter, denn — ein Pressdelikt sei nur Begehungs- nicht auch Unterlassungsdelikt.

Mit Recht ist dieser äusserste Auswuchs der Beweistheorie von den anderen Anhängern derselben nicht adoptiert worden. Denn wie soll der verantwortliche Redakteur seine Thätigkeit aktiver bekunden, als durch sein placet, durch die Genehmigung der Publikation? Soll er etwa alle Artikel selbst schreiben, setzen, stereotypieren und unter die Druck-

---

zur Thäterschaft bei einem dolosen Delikte erforderlich, dass der Thäter sich den gesetzwidrigen Erfolg, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, so doch mehr oder weniger bestimmt, mindestens als möglich vorgestellt hat. (Dolus eventualis.)

maschine bringen? Konsequenterweise müsste Loening das verlangen. Der Loeningsche Begriff der „Begehung“ findet in dem praktischen Zeitungsbetriebe keine Unterlage. Ist der verantwortliche Redakteur nicht zugleich Chefredakteur, so hat er in der Regel überhaupt gar keine positive, sondern nur eine negative Kompetenz, ein Vetorecht. Er kann nicht anordnen, der und der Artikel kommt in das Blatt, er kann nur eine Publikation verhindern. Das muss er thun, sobald ein Artikel strafbar ist. Thut er das nicht, genehmigt er also ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen oder durch blosses Stillschweigen, so ist seine Thäterschaft vorhanden. Damit ist das Delikt nicht zu einem Unterlassungsdelikt gemacht. Hiermit stimmt überein Stenglein (S. 441 Note 9) und im Resultat, wenn auch nicht in der Begründung Honigmann (S. 95, 102). Derselbe irrt aber insofern, als er statt der positiven Genehmigung des Abdruckes eine negative Nichtverhinderung der Publikation konstruiert und so allerdings zu einem Unterlassungsdelikt kommt.

§ 16.

Kritik.

Der Kommissionsbericht und das Amendement Banks.

Indem die Beweistheorie den verantwortlichen Redakteur mit dem Einwand hört, dass er den Artikel nicht gelesen habe, setzt sie sich in einen klaffenden Widerspruch mit dem Kommissionsbericht, der die Klausel genau in derselben Fassung vor Augen hatte, wie sie Gesetz geworden ist. Der Kommissionsbericht sagt ausdrücklich:

„Indem man den Redakteur von der Verpflichtung entbindet, den Verfasser zu benennen, würde es auch dem ersteren leicht werden, sich der strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen, sobald man ihm die Ausflucht gestatten wollte, dass er den Artikel vor seiner Veröffentlichung nicht gelesen habe.“

Dazu erklärte der Berichterstatter der Kommission, der Abg. Dr. Schwarze im Reichstage (Sten. Ber. S. 471):

dass durch § 20 Abs. 2 die Verantwortlichkeit des Redakteurs dahin begründet werde, „dass er für die in dem Blatte durch die einzelnen Artikel begangenen strafbaren Handlungen hafte. Wenn wir diese Verantwortlichkeit nicht anerkennen wollen, ja, dann frage ich schliesslich: was hat die ganze Verantwortlichkeit eines Redakteurs zu bedeuten? Und was bietet die Verantwortlichkeit des Redakteurs dem Staate und dem Publikum für eine Garantie, wenn Sie den Redakteuren gestatten wollen, dass sie jeden Augenblick sagen, ich habe den Artikel nicht gelesen, es traten Zwischenfälle ein, ich bin unschuldig daran, dass er hineingekommen ist. Das heisst sowohl das Gesetz verhöhnen als auch das Publikum.“

Das ist doch gewiss deutlich! Was thut nun die Beweistheorie, um diese gewichtigen Argumente aus der Welt zu schaffen? Sie behauptet, dass es sich hier lediglich um die persönliche Ansicht Schwarzes gehandelt habe, und beruft sich zum Beweise dessen auf das sogenannte Amendement Banks. Zur zweiten Lesung des Reichspressgesetzes hatte der Abg. Dr. Banks folgenden Abänderungsantrag gestellt (Aktenstücke Nr. 87 V 1):

„Der Reichstag wolle beschliessen: zu § 23 Abs. 2 der Kommissionsanträge statt der Worte „durch besondere Umstände“ zu setzen: „den vorliegenden Umständen nach.“

Hierzu bemerkt der Abg. Dr. Banks im Reichstage (Sten. Ber. S. 474):

„Ich glaube, ich stehe mit meinem Antrage vollkommen auf dem Grund und Boden der Kommission. Ich halte die Kommissionsanträge ihrem inneren Sinne nach für gut, für vollkommen ausreichend und für wohlgeeignet, um eine gute Grundlage für unsere Presse und die notwendige Verantwortlichkeit zu geben.“

Die Kommission hat nun aber in ihrem schriftlichen Bericht ausdrücklich den Einwand des Redakteurs ausgeschlossen, dass er den Artikel nicht gelesen habe. Banks erklärt sich also implicite auch mit diesem Ausschluss ebenfalls einverstanden. Er fährt dann fort:

„Ich habe meinen Antrag nur stellen müssen, weil diese Worte „durch besondere Umstände“ ..... mir nicht genügend klar erschienen sind. — — — Ich habe nur die Motive mit Aufmerksamkeit gelesen (die Motive kommen, nachdem die Kommission sich auf

einen ganz anderen Standpunkt gestellt hat, wie der Regierungsentwurf, doch kaum noch in Betracht. Der Verf.) und habe darin eine Ausführung gefunden, welcher ich mich vollkommen anschliessen kann. Man hat dem Richter die volle Freiheit der Erwägung und Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts geben wollen, um zu prüfen, ob ein dolus ... oder eine Fahrlässigkeit den betr. Personen zugemutet werden kann.“[26])

Banks fährt dann fort:

„Und da, meine Herren, genügt mir vollständig und scheint mir allein richtig zu sein, wenn es heisst: „den vorliegenden Umständen nach“. — — — Der Herr Abg. Dr. Schwarze findet in den besonderen Umständen etwas Besonderes, etwas Aussergewöhnliches — — — Dr. Schwarze kommt aber zu einem ganz verwunderlichen Resultate, er will nämlich denjenigen wegen Fahrlässigkeit bestrafen, den der Richter vorliegenden Umständen nach keiner Fahrlässigkeit schuldig findet. (Banks scheint also im ganzen Reichstag der einzige gewesen zu sein, der die Unvereinbarkeit der Schwarzeschen Auslegung der besonderen Umstände mit dem § 21 erkannt hat. Der Verf.) — — — Ja, meine Herren, da lässt der Herr Abg. Schwarze alles dunkel. Was sind denn besondere Umstände? Nun, man weist den Richter darauf hin, er hätte nicht die gewöhnlichen Umstände zu prüfen, es müssten besondere Umstände vorliegen, man sagt aber nicht, was besondere Umstände sind. — — — Ich glaube, wir thun gut, dasjenige zu sagen, was gar kein Misverständnis leidet, also einfach zu sagen: dass der Richter zu prüfen hat, ob jemand den vorliegenden Umständen nach einer Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit schuldig sei.“

Die Frage ist: Hat Banks unter den „vorliegenden Umständen“ alle Umstände ohne Ausnahme, auch den einfachen Einwand des Redakteurs verstanden, dass er den Artikel nicht gelesen habe? Mit Notwendigkeit geht das aus seinen Worten nicht hervor. Er polemisiert nur dagegen, dass man unter den „besonderen Umständen“ aussergewöhnliche verstehe. Hätte er dem Redakteur im Gegensatz zum Kommissionsbericht den Einwand gestatten wollen, dass er den Artikel nicht gelesen habe, so hätte er als logisch denkender Mensch doch diesen Gegensatz ausdrücklich her-

---

[26]) Banks hat hier die Motive total missverstanden. Es findet sich in denselben weder ein solcher Passus, noch ist diese Annahme zwischen den Zeilen zu lesen. Wie sollte es auch? Da doch der § 21 des Entwurfes ausdrücklich bestimmt, das die Garanten, darunter an zweiter Stelle (unmittelbar nach dem Verfasser) der Redakteur, mit der Strafe des Thäters zu belegen sind, ohne dass es eines Beweises ihrer Mitschuld bedarf. Also grade das Gegenteil von dem, was Banks herausliest.

vorheben müssen, und dann hätte er sich doch auch kaum mit den Kommissionsanträgen so ohne Vorbehalt einverstanden erklären können, wie er es in seiner Einleitung gethan hat. Vollends wird, wenn man dem Amendement Banks eine so schwerwiegende sachliche Bedeutung vindiziert, das Verhalten des Abg. Banks in dritter Lesung völlig unverständlich. Banks liess in dritter Lesung sein Amendement durch das Gegenamendement Marquardsen fallen, ohne auch nur mit einer Silbe eine Verteidigung zu versuchen. Es ist daher psychologisch sehr wahrscheinlich, dass Banks überhaupt keine sachliche, sondern nur eine redaktionelle Änderung beabsichtigt hatte und dass er sich in sachlicher Beziehung durchaus auf dem Boden der Kommissionsanträge befand, also auch den Redakteur mit dem Einwand, den Artikel nicht gelesen zu haben, ebensowenig hören wollte, wie der Kommissionsbericht. Es steht nichts der Annahme im Wege, dass Banks unter den vorliegenden Umständen die Einrede des Redakteurs, den Artikel nicht gelesen zu haben, nicht mitverstanden, sondern diesen Einwand, über dessen Ausschluss im Reichstag überhaupt kein Streit geherrscht hat, stillschweigend, und als selbstverständlich ausgeschlossen, übergangen hat.

Aber nimmt man selbst an, dass Banks thatsächlich im Gegensatz zum Kommissionsbericht auch den Einwand dem Redakteur habe gestatten wollen, dass er den Artikel nicht gelesen habe, dann bleibt immer noch die zweite Frage, ob der Reichstag diese nicht erklärte Absicht richtig — d. h. in Banks Sinne — verstanden habe. Hat auch der Reichstag nicht nur eine redaktionelle, sondern eine sachliche Änderung der Kommissionsanträge, deren natürliche Interpretationsquelle doch der Kommissionsbericht ist, beabsichtigt? Denn die persönliche Meinung des Abg. Banks interessiert hier schliesslich nicht mehr, wie die persönliche Ansicht des Abg. Schwarze.

Zum Amendement Banks haben nun in zweiter Le-

sung ausser dem Antragsteller selbst nur noch drei Redner das Wort ergriffen, nämlich Schwarze, Struckmann und Marquardsen, die sich alle drei gegen das Amendement ausgesprochen haben. Schwarze erklärt (S. 471):

„Aber weil dieser Zusatz (die Klausel der besonderen Umstände) nur eine Ausnahme der Regel selbst enthält, möchte ich mich auch gegen das Amendement Dr. Banks erklären, welcher allerdings den Gedanken in einer Weise wieder abschwächt, dass ich fürchte, wir haben eine halbe Massregel getroffen, wenn wir sein Amendement annehmen."

Der Abg. Struckmann sagt (S. 473):

„Das Amendement des Herrn Dr. Banks sagt eigentlich etwas, was sich nach allgemeinen Grundsätzen von selbst versteht; es ist insoweit meines Erachtens überflüssig."

Der Abg. Dr. Marquardsen erklärt (S. 477):

„Was das Amendement des Herrn Dr. Banks anbelangt, so will mir nicht scheinen, dass der Unterschied zwischen seiner Wortfassung und dem Vorschlage der Kommission ein so scharfer ist, wie er in seiner Gegendeduktion gegen den Herrn Abg. Dr. Schwarze zum Ausdruck gelangt ist. Wenigstens nach meiner Überzeugung würde ich denselben Sinn mit dem Worte „besondere" verbinden, wie mit dem Ausdrucke, den der Herr Abg. Dr. Banks gewählt hat. Ich glaube also auch in diesem Zweifelsfalle Sie bitten zu sollen, der Kommission beizustimmen."

Marquardsen war der Letzte, der zu dem Amendement das Wort ergriff. Kurz darauf erfolgte die Abstimmung. Durch die Ausführungen Marquardsens musste die Mehrheit des Reichstages in der Überzeugung bestärkt werden, dass es sich bei dem Amendement Banks nur um eine redaktionelle Änderung handle. Die Mehrheit des Reichstags nahm dann auch das Amendement Banks in zweiter Lesung an.

Zwischen der zweiten und dritten Lesung scheint man sich indessen klar geworden zu sein, dass das Amendement Banks nicht blos als eine redaktionelle Änderung aufgefasst werden, sondern zu der Annahme verleiten könnte, als wolle man, im Gegensatz zum Kommissionsbericht, dem verantwortlichen Redakteur auch den Einwand gestatten, dass er den Artikel nicht gelesen habe.

Noch in dritter Lesung wurde daher aus der Mitte der Kommission heraus ein Gegenamendement Marquardsens eingebracht, welches die Wiederbeseitigung des Amendement Banks und die Wiederherstellung des Kommissionstextes forderte. Marquardsen erklärte (S. 1084):

„Ausserdem haben wir im Gegensatze zu dem Beschlusse in der vorigen Lesung Ihnen auch empfehlen zu sollen geglaubt, dass wir die Ausnahme bezeichnen mit den Worten: „wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird.“ Es ist dies eine etwas präzisere Fassung gegenüber derjenigen, welche in der vorigen Beratung angenommen wurde.“

In der Beratung über das Gegenamendement Marquardsen ergriffen ausser diesem nur die Abg. Sonnemann und Schwarze das Wort. Ersterer sagte (S. 1086):

„Was nun die Abänderung des Art. 22 (§ 20 des Ges.) betrifft, der von der Haftbarkeit handelt, so wird von der Kommission nun die Rückkehr zu dem früheren Kommissionsentwurfe vorgeschlagen, der allerdings auch wieder eine Verschärfung enthält, weil auf Antrag des Herrn Abg. Banks hier in zweiter Lesung die Bestimmung etwas gemildert wurde. Dagegen darf ich nun als Mitglied der Kommission nichts einwenden, es ist unser ursprünglicher Vorschlag, und ich will mich dabei vollständig beruhigen.“

Und der Abg. Schwarze erklärt (S. 1094):

„Die besonderen Umstände, wie sie in unseren Anträgen enthalten sind, sind namentlich bei der Beratung hier im Hause lebhaft angefochten worden; aber ich erlaube mir in dieser Beziehung nochmals hervorzuheben, es hat der Abg. Dr. Banks diese Umstände aussergewöhnliche genannt und diese haben wir auch darunter begriffen.“

In der Diskussion über den Antrag Marquardsen und Genossen (Nr. 175 der Drucks. unter 5) meldet sich niemand zum Worte, auch der Abg. Banks nicht (vgl. Sten. Ber. S. 1102). Der Antrag Marquardsen wird darauf in der Abstimmung angenommen.

§ 17.

Resultat.

Der Antrag Banks, möge man ihm eine materielle oder nur eine redaktionelle Bedeutung vindizieren, ist also ge-

fallen. Es ist somit unmöglich, diesen abgelehnten Antrag als den wahren Willen des Gesetzgebers hinzustellen. Die Beweistheorie greift daher nach einem letzten Strohhalm, den Erklärungen Marquardsens. Sie sagt, das Amendement Banks wäre erst wieder beseitigt worden, nachdem der Abg. Marquardsen die formelle Erklärung abgegeben habe, dass die Ausdrücke: „besondere“ und „vorliegende“ Umstände gleichbedeutend seien. Eine derartige Äusserung hat Marquardsen jedoch nur in zweiter Lesung gethan. Er hat auch keine formelle Erklärung abgegeben, sondern nur einer rein persönlichen Empfindung Ausdruck gegeben. Dass diese persönliche Empfindung in der dritten Lesung bei Marquardsen nicht mehr vorhanden gewesen ist, beweist eben sein Gegenamendement, und hier erklärt er die ursprüngliche Fassung: „besondere Umstände“ ausdrücklich für die präzisere. Aus diesem Worte „präziser“ kann nun ebenfalls nicht geschlossen werden, dass Marquardsen mit seinen „besonderen Umständen“ sachlich dasselbe gemeint habe, was man unter den „vorliegenden Umständen“ verstehen kann, nämlich alle Umstände des konkreten Falles. Dem steht entgegen Marquardsens ganze Haltung im Reichstage, wie später in seinem Kommentar. Sondern die Sache liegt grade umgekehrt. Marquardsen hatte in zweiter Lesung gemeint, die „vorliegenden Umstände“ bedeuten rückhaltlos dasselbe, wie die Kommissionsfassung, das heisst also alle diejenigen Umstände, die übrig bleiben, wenn man den im Kommissionsbericht, dessen Verfasser ja Marquardsen selbst gewesen, verpönten Einwand des Redakteurs, den Artikel nicht gelesen zu haben, in Abzug bringt. Da aber die Bankssche Fassung auch noch etwas anderes bedeuten konnte, wenn auch nicht notwendig musste, so hatte Marquardsen, der auch in der zweiten Lesung für die Kommissionsfassung eingetreten war, durchaus recht, wenn er in seinem Gegenamendement in dritter Lesung die Kommissionsfassung als die präzisere bezeichnete, denn sie schloss jede andere Auffassung aus. Ich begreife also nicht, wie man sich auf

die Erklärungen Marquardsens dafür berufen kann, dass unter den „besonderen Umständen“ alle Umstände des konkreten Falles verstanden seien, ja wie man diese Auffassung gradezu auf dieser alleinigen Grundlage aufbauen konnte.

Derjenige Teil des Reichstags, der in dem Amendement Banks eine sachliche Änderung der Kommissionsanträge erblickt hatte, war sich darüber vollständig klar, dass das Gegenamendement Marquardsen wieder eine Verschärfung bedeute. Das beweisen die Erklärungen Sonnemanns. Trotzdem, und obgleich als letzter Redner der Abg. Schwarze noch einmal ausdrücklich konstatiert hatte, dass die Kommission unter den „besonderen Umständen“ aussergewöhnliche, wie sie der Abg. Banks richtig bezeichnet habe, verstehe, wurde die ursprüngliche Fassung vom Plenum des Reichstages wieder hergestellt.

Der Reichstag konnte also garnicht im Zweifel darüber sein, dass unter den „besonderen Umständen“ nicht alle Umstände des konkreten Falles ohne Ausnahme zu verstehen seien, sondern nur aussergewöhnliche, namentlich aber nicht schon der Einwand des verantwortlichen Redakteurs, den Artikel nicht gelesen zu haben. Jeder andere Auslegungsversuch führt zu den unhaltbarsten Konsequenzen. Eine, aber nicht die einzige, wäre, dass die Worte „besondere Umstände“ im Kommissions- und im Gesetzestext eine grundverschiedene, ja direkt entgegengesetzte Bedeutung hätten. Die eventuelle sachliche Änderung des Amendement Banks wäre dann beibehalten und zugleich der amendierte Urtext wiederhergestellt worden. Das wäre doch ein mehr wie eigentümliches Verfahren.

Aber das ganze Amendement Banks ist eben ein Notbehelf, zu dem man erst gegriffen hat, als man seine Lage zwischen der Scylla — der Unvereinbarkeit des § 20 Abs. 2 in der Fassung der materiellen Theorieen mit dem § 21 des Gesetzes — und der Charybdis — der deutlichen Willenskundgebung des Gesetzgebers bezüglich der Besonderheit der

Umstände — erkannte.[27]) Aber dieser Strohhalm, das abgelehnte Amendement Banks, ist nicht stark genug, um die Beweistheorie, die mit der oben gekennzeichneten Auslegung der „besonderen Umstände“ steht und fällt, zu retten. Alle Theorieen, welche unter den „besonderen Umständen“ alle Umstände des konkreten Falles verstanden wissen wollen, haben den klaren Willen des Gesetzgebers gegen sich und sind daher unhaltbar.

In der That scheint sich die Erkenntnis der Unhaltbarkeit der Beweistheorie in der Doktrin neuerdings immer mehr Bahn zu brechen. Der erste, der ihr den Rücken gekehrt hat, ist kein Geringerer, wie ihr erster und ältester Vertreter, v. Liszt. Derselbe hat bereits im Jahre 1882, also 9 Jahre vor der Plenarentscheidung des Reichsgerichts, in der 3. Auflage seines Lehrbuchs des Strafrechts (S. 178) (jetzt 6. Auflage 1894 S. 158) den Standpunkt aufgegeben, dass alle Umstände des konkreten Falles die Annahme der Thäterschaft wieder ausschliessen könnten. Liszt nimmt jetzt an:

„Solche besonderen Umstände sind nur dann anzuerkennen, wenn auch bei pflichtgetreuer Anwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit dem Redakteur die Strafbarkeit des Inhalts der Druckschrift entgehen konnte, z. B. weil die in der Druckschrift enthaltene Beleidigung nur bei Kenntnis besonderer thatsächlicher Verhältnisse erkennbar war, oder weil der Setzer oder sonst jemand willkürliche Veränderungen in dem redigierten Artikel vorgenommen hat.“

Hiermit ist Liszt vollständig auf den Standpunkt der materiellen Theorie bezüglich der „besonderen Umstände“ zurückgekehrt. Wenn Liszt in einer Anmerkung dazu meint, dass seine jetzige Ansicht „im wesentlichen (?) übereinstimmend“ sei mit dem Beschluss der vereinigten Strafsenate, so dürfte das wohl nur cum grano salis zu verstehen sein. Bezüglich der Auslegung der besonderen

[27]) Der erste, der das Amendement Banks zur Hauptstütze seiner Auslegung der „besonderen Umstände“ herangezogen hat, ist Loening gewesen. Ihm schlossen sich dann der Plenarbeschluss des Reichsgerichts und Bülow an.

Umstände steht v. Liszt jedenfalls in einem ausgesprochenen Gegensatz zum Reichsgericht.[28])

Auch Oetker bekämpft die Auslegung des Reichsgerichts, und ist, obwohl er eine Vermittlung zwischen den materiellen Theorieen und dem Reichsgericht versucht hat, thatsächlich vollständig auf den Standpunkt der materiellen Theorieen zurückgekehrt, indem er das zweite Glied seiner alternativen Zweitthätergarantenschaft, die Garantie, nur bei erwiesener Schuldlosigkeit wegfallen lässt (vgl. oben § 13).

Beide, Liszt und Oetker, teilen damit aber auch die Schwächen der materiellen Theorieen. Denn sie bleiben die Antwort auf das Verhältnis des § 20 Abs. 2 zum § 21 schuldig. Wenn namentlich Liszt die Haftung aus § 20 nur bei pflichtgetreuer Anwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit ausschliessen will, dann muss er auch den fahrlässigen Redakteur nach § 20 bestrafen.

Es bleiben nun noch die materiellen Theorieen übrig. Sie legen die besonderen Umstände allerdings getreu dem Willen des Gesetzgebers aus. Aber sie scheitern an dem § 21 des Gesetzes.

Das Resultat ist also ebenso einfach, wie überraschend. Der unlösliche Widerspruch, in den die materiellen Theorieen geraten, liegt im Gesetze selbst begründet. Die §§ 20 Abs. 2 und 21, wie sie vom Gesetzgeber gewollt sind, heben sich gegenseitig auf. Banks scheint in der That der Einzige gewesen zu sein, der dies im Reichstage erkannt hat. Aber er hat diese Erkenntnis nicht scharf genug zum Ausdruck gebracht und nicht energisch genug verfochten. So hat der Reichstag das Unvereinbare vereint, und das Resultat ist: rien est fait. Weder der § 20 Abs. 2 noch der § 21 kann Anspruch auf Geltung erheben, denn der eine steht dem anderen im Wege.

---

[28]) Dem Vernehmen nach wird Liszt in der bevorstehenden 7. Auflage seines Lehrbuchs des Strafrechts seine Stellung gegenüber dem Reichsgericht klarer präzisieren.

Bei der babylonischen Begriffsverwirrung und dem Auseinanderstreben der Absichten im Schosse der gesetzgebenden Körperschaft ist dieser endliche Erfolg eigentlich kein Wunder. Erstaunlich ist nur, dass man sich dieser Erkenntnis bisher verschlossen hat, und trotz der notorischen Konfusion, mit der das Gesetz zu stande gebracht ist, durchaus nur etwas Vernünftiges in demselben gesucht hat.[29]) Wenn Oetker Jahrb. S. 435 meint, und mit ihm alle Anderen, das Ei sei also klüger gewesen, als die Henne, so ist das eben ein Irrtum. Wenn man dem Willen des Gesetzgebers nicht Gewalt anthun will, so ist das Verantwortlichkeitssystem des Reichspressgesetzes eine crux, die jedem Vereinigungsversuch spottet. An dem Reichspressgesetz hat sich eben einmal so drastisch, wie selten, das alte Sprichwort bewahrheitet: „Viele Köche verderben den Brei“.

§ 18.

Ein Vorschlag de lege ferenda.

I. Da somit nachgewiesen ist, dass weder die materiellen noch die Beweistheorieen fundatam intentionem in iure haben, so ist die Rechtsprechung bis zum Erlass eines neuen Pressgesetzes in der traurigen oder glücklichen Lage, frei von gesetzlichen Fesseln nach Zweckmässigkeitsgründen zwischen den beiden Systemen wählen zu können. Nun ist es ja unverkennbar, dass die alternative Thätergarantenhaftung des verantwortlichen Redakteurs, selbst

---

[29]) Charakteristisch Honigmann S. 130: „Es wäre gradezu widersinnig, falls das Gesetz bestimmte: Wenn der Redakteur nicht nach § 20 wegen dolus oder wegen Fahrlässigkeit zu bestrafen, dann ist er nach § 21 wegen — Fahrlässigkeit zu bestrafen: Folglich (!!! als ob in einem Gesetz, das in solcher Weise zu stande gekommen ist, nicht auch einmal etwas Widersinniges stehen könnte!) kann die fahrlässige Begehung nur unter den § 21 fallen, bezw. die fahrlässig verschuldete Unkenntnis ist stets als besonderer Umstand anzusehen, der die Annahme der Thäterschaft beseitigt.“

wenn man erwiesene Schuldlosigkeit strafausschliessend wirken lässt, trotz der starken historischen Begründung dem deutschen Rechtsbewusstsein widerspricht. Aber auch der Beweistheorie lässt sich ein schwerwiegender Vorwurf nicht ersparen. Sie ist nur scheinbar gerecht und milde. In Wahrheit aber begünstigt sie den pflichtvergessenen Redakteur auf Kosten des pflichttreuen. Der pflichtvergessene Redakteur, der sich um die Redaktion überhaupt nicht bekümmert und schlau genug ist, sich hierfür stets den Beweis zu sichern, kommt mit einer Fahrlässigkeitsstrafe davon. Denn ein dolus eventualis wird bei ihm in der Regel nicht angenommen werden können, da hier doch stets die Voraussehbarkeit des konkreten Delikts erforderlich ist. Der pflichttreue Redakteur, der jeden Artikel nach genauer Prüfung veröffentlicht, wird kaum jemals in die Lage kommen, seine Thäterschaft widerlegen zu können. Man sage nicht, dass Delikte unmöglich seien, wenn der Redakteur den Artikel ordentlich prüft. Denn der Thatbestand eines Deliktes ist oft mehr wie zweifelhaft. Selbst gelehrte Richter können darüber verschiedener Ansicht sein; um wieviel mehr kann da ein Laie, ein Redakteur irren. Aber dieser Rechtsirrtum rettet ihn nicht vor der Thäterstrafe. Es ist also eine gefährliche Sache, ein grosses Risiko, einen Zeitungsartikel vor dem Druck verantwortlich zu prüfen, viel gefährlicher, als die Prüfung zu unterlassen, und sich überhaupt um die Redaktion nicht zu bekümmern. Die Beweistheorie zieht also notwendigerweise gerade das gross, was sie bekämpfen will, das Institut der Strohredakteure. Hier helfen auch Strafen nach §§ 18 und 19 des Pressgesetzes wegen falscher Benennung des verantwortlichen Redakteurs nichts. Denn diese Strafen sind ja noch milder, wie die Fahrlässigkeitsstrafen, geschweige denn wie die bis zu den höchsten Strafarten und Strafmassen aufsteigenden Thäterstrafen.

II. De lege ferenda ist also weder eine materielle

Haftung für fremde Schuld noch eine prozessuale Thäterpräsumption zu empfehlen. Der Grundfehler der ganzen bisherigen Behandlung des Pressrechts liegt eben darin, dass man, wie hypnotisiert, nach dem Thäter ausgeschaut hat. Konnte man den wirklichen Thäter nicht fassen, so griff man sich mehr oder minder blindlings aus der Menge der beim Zeitungsgewerbe beteiligten Personen einen oder mehrere heraus, vom Unternehmer (gérant responsable) und dem verantwortlichen Redakteur herunter bis zur Botenfrau und dem Redaktionslaufburschen (als Verbreiter), und straft diese ab, teils ganz ohne Rücksicht auf ihre wahre Mitschuld, teils indem man durch Schuld- oder Beweispräsumptionen sein Gewissen beruhigte.

Man lasse ab von dieser blinden Jagd nach dem Thäter. Auch bei gemeinen Verbrechen fasst man in vielen Fällen den Thäter nicht. Man würde aber heute der Lächerlichkeit anheimfallen, wollte man statt des wirklichen Thäters irgend einen beliebigen Sündenbock herausgreifen. Man stelle daher das Repressivsystem, das unser bisheriges Pressrecht beherrscht, erst in die zweite Linie.

In erster Reihe suche man einen Ersatz da, wo zunächst eine Lücke entstanden war. Diese Lücke war entstanden durch die Aufhebung der Presszensur. Die Presszensur war aber eine Präventivmassregel. Stelle man sich also in erster Reihe auf das Präventivsystem. Da ist nun diejenige Person, die den grössten Einfluss auf die Zeitung ausüben kann, der Eigentümer. Man greife auf das richtige Prinzip, das in dem französischen Gesetz von 1828 lag, zurück und übertrage die ledige Rolle des Zensors dem Unternehmer des Blattes. Er hat es am ehesten in der Hand, sein Personal so zu instruieren, dass keine Gesetzesverletzungen vorkommen. Es ist durchaus nicht nötig, dem Unternehmer zuzumuten, nun selbst Redakteur zu spielen und alle Artikel auf ihre Strafbarkeit hin selbst zu prüfen. Es genügt, wenn er sein Redaktionspersonal dazu anhält. Thut er das

nicht, so verletzt er die öffentliche Ordnung, sobald Delikte in das Blatt hineinkommen. Es wäre nun falsch und unbillig, dem Unternehmer die Thäterstrafe auferlegen zu wollen. Denn eine Haftung für fremde Schuld ist ein zu rigoroses Mittel, es reiht sich würdig der mittelalterlichen Tortur an. Ausserdem gehört sie in das Repressivsystem, nicht aber in ein Präventivsystem. Auch eine Fahrlässigkeitsstrafe gegen den Unternehmer würde in vielen Fällen einer Fiktion gleichkommen. Denn der Unternehmer kann ja sein Redaktionspersonal genügend instruiert haben, und trotzdem ist das Delikt von den Redakteuren, absichtlich oder unabsichtlich, in das Blatt gebracht. Absolut können eben durch kein Präventivsystem Pressdelikte verhindert werden. Es genügt, wenn man ein Mittel findet, ihre Zahl zu verringern. Dazu genügt, wenn man die massgebendste Person, den Unternehmer, durch ein wirksames psychisches Mittel für die Vermeidung von Delikten interessiert. Das geschieht aber nicht, indem man nach dem Repressivsystem irgend einen billig erkauften Strohmann mit Gefängnis- oder womöglich mit Zuchthausstrafe belegt, das geschieht aber wohl, wenn man den Unternehmer fühlbar pekuniär interessiert. Die geeignetste Form ist die einer Ordnungsstrafe für den Unternehmer mit sehr hohem Strafmaximum (eventuell bis 6000 Mark) aber weitem Strafrahmen (z. B. von 100 Mark an). Eine solche Ordnungsstrafe ist einerseits eine empfindliche Pression (sie ist auch anwendbar gegen Aktien- und andere Gesellschaften als Zeitungsunternehmer) und andererseits keine (nach den allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen in der Regel eben nicht gerechtfertigte) wirkliche Strafe. Die Ordnungsstrafe müsste wegfallen, wenn der Unternehmer dem Strafrichter den wirklichen Thäter ausliefert, oder derselbe sonst bekannt wird. Auf die Ordnungsstrafe müsste allerdings von den ordentlichen Gerichten erkannt werden, eventuell in dem objektiven Verfahren auf Einziehung, das beizubehalten ist.

Aber neben dem Präventivgedanken, der am wirksamsten durch den Unternehmer erreicht wird, braucht man auch das Repressivsystem durchaus nicht aufzugeben. Beide ergänzen sich vielmehr gegenseitig. Aber es muss ein vernünftiges und gerechtes Repressivsystem sein, keine Haftung für fremde Schuld, keine Fiktion und keine Thäterpräsumption. Wenn man durchaus eine Ergänzung der allgemeinen Strafgesetze durch besondere pressrechtliche Normen will, so würde sich am meisten das System einer Fahrlässigkeitsstrafe gegen den verantwortlichen Redakteur (nicht aber gegen weitere Personen) empfehlen. Eine Thäterpräsumption gegen den verantwortlichen Redakteur kann aus der Wirklichkeit des Zeitungsbetriebes nicht hergeleitet werden. Sie thut den Thatsachen Zwang an und wird in vielen Fällen zur Fiktion. Dagegen folgt aus der Pflicht des verantwortlichen Redakteurs, auch seinerseits Delikte in der Zeitung zu verhüten, eine Fahrlässigkeitsvermutung, wenn sich dennoch ein Delikt in der Zeitung findet. Diese Kulpapräsumption muss natürlich entfallen, wenn sich die Schuldlosigkeit des Redakteurs herausstellt. Keine Fahrlässigkeit darf angenommen werden, wenn der Redakteur im Vertrauen auf die Zuverlässigkeit eines Korrespondenten eine Nachricht in sein Blatt aufgenommen hat, deren Richtigkeit er wegen der Entfernung nicht selbst prüfen konnte. In diesem Falle würde die Benennung des Einsenders ebenfalls die Kulpapräsumption und damit die Fahrlässigkeitsstrafe für den verantwortlichen Redakteur ausschliessen.

Ein wirksames pressrechtliches Verantwortlichkeitssystem würde sich also auf folgenden Prinzipien aufbauen lassen:[30])

[30]) Nahe verwandt dem meinigen ist Liszts Vorschlag auf S. 394 des Lehrb. des österreichischen Pressrechts, der leider bisher nicht die gebührende Beachtung gefunden hat. Auch er empfiehlt die Einführung der sachlichen Haftung in folgender Weise:

1. Strenge Wahrung ihres subsidiären Charakters. In erster Linie Haftung der schuldigen Person nach den Grundsätzen des allgemeinen

1. Erforderlich ist auf jeder Zeitungsnummer die Benennung des Zeitungsunternehmers und des verantwortlichen Redakteurs.

2. Pressdelikte werden nach den allgemeinen Strafgesetzen beurteilt.

3. Eine Fahrlässigkeitsstrafe trifft den verantwortlichen Redakteur, wenn der Inhalt der Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung begründet, soweit er nicht als Thäter oder Teilnehmer zu bestrafen ist. Die Bestrafung fällt fort, wenn der Redakteur die Anwendung der pflichtgemässen Sorgfalt oder Umstände nachweist, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben. Als eine Fahrlässigkeit ist es nicht anzusehen, wenn der Redakteur im Vertrauen auf die Zuverlässigkeit eines dem Gericht zu benennenden Einsenders eine Nachricht unverändert aufgenommen hat.

Strafrechts. Erst „wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist“, Eintritt des objektiven Verfahrens.

2. Gleichmässige Anwendung des Systems der sachlichen Haftung auf die periodische wie auf die nicht periodische Presse.

3. Gerichtliches Erkenntnis über die Strafbarkeit des Inhaltes der Druckschrift; gefällt von demselben Gerichte, das für den Fall der subjektiven Verfolgung zuständig wäre; gefällt nach öffentlicher mündlicher Verhandlung, in welcher dem Ankläger der Vertreter der verfolgten Druckschrift gegenüber steht.

4. Mit dem gerichtlichen Erkenntnisse ist (obligatorisch!) der Ausspruch des Verbotes bezw. der Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift, der periodischen Presse gegenüber ausserdem die Verhängung einer Geldstrafe gegen das Zeitungsunternehmen und die Androhung der Einstellung für den Fall zu verbinden, wenn binnen acht Tagen nach Rechtskraft des Erkenntnisses, gegen welches die regelmässigen Rechtsmittel des Strafprozesses zulässig sind, der Erlag der Geldstrafe durch den Herausgeber der periodischen Druckschrift nicht ausgewiesen wäre.

5. Die Befreiung vom Zeugniszwange wird allen an der Herstellung einer Druckschrift beteiligten Personen zugestanden.“

Im Gegensatz zu Liszt will ich auch die Fahrlässigkeitspräsumption gegen den verantwortlichen Redakteur wirken lassen. Das System wird dadurch repressiver. Dagegen will ich gegen den Unternehmer keine Geldstrafe, sondern nur eine Ordnungsstrafe.

Die Fahrlässigkeitsstrafe soll kein Ersatz der Thäterstrafe sein. Es empfiehlt sich, Geldstrafen auszuschliessen, die ja doch vom Zeitungsunternehmer bezahlt werden, und daher mit Nr. 4 konkurrieren würden. Ebenso würde eine längere Freiheitsstrafe den verantwortlichen Redakteur zu lange seiner Thätigkeit entziehen und daher zum Strohmännertum führen. Es empfiehlt sich daher eine kurzzeitige Freiheitsstrafe (Haft oder Gefängnis bis 6 Wochen).

4. Eine Ordnungsstrafe von 100 bis 6000 Mark gegen den Unternehmer des Blattes, falls der Thäter nicht zu ermitteln ist. Auf dieselbe ist zugleich mit dem objektiven Verfahren auf Einziehung und Unbrauchbarmachung der Exemplare, Platten und Formen (siehe Nr. 5) und von demselben Gerichte zu erkennen, welches für den Fall der Verfolgung einer bestimmten Person zuständig sein würde (vgl. § 477 Str.P.O.). Auf die Hauptverhandlung, die Rechtsmittel und die Vertretung des Zeitungsunternehmers finden die Bestimmungen der Strafprozessordnung in den §§ 478 und 479 Anwendung.

5. Das objektive Verfahren, wie bisher (vgl. § 42 des Reichsstrafgesetzbuchs).

Schlusswort.

§ 19.

1. Das Verhältnis des § 20 Abs. 2 zum Abs. 1 des R.P.G. ist die entscheidende Frage für unser Pressrecht. Es lässt sich aus dem Wortlaut leider nicht unzweideutig entnehmen. Aus der Vorgeschichte ergiebt sich, dass hier ein Kompromiss zwischen den Anhängern der Anwendung des gemeinen Strafrechts auf die Presse und den Vertretern eines Sonderstrafrechts für die Presse vorliegt. Alles übrige ist Kontroverse.

2. Die ältere Ansicht, die bis zur Plenarentscheidung des Reichsgerichts vom 6. Juni 1891 die herrschende war, erblickte in dem Abs. 2 eine materielle Einschränkung des Abs. 1. Die Annahme der Thäterschaft des verantwortlichen Redakteurs wird erklärt teils durch die Aufgabe des Redakteurs (Pflichtverletzungstheorie), durch eine Fiktion der Verfasserschaft, oder als Haftung für fremde Schuld. Die Annahme der Thäterschaft ist in der Regel eine praesumptio iuris et de iure, d. h. der Gegenbeweis ist in der Regel unzulässig. Nur durch qualitativ besondere (ausserordentliche, unverschuldete) Umstände wird die Annahme der Thäterschaft ausgeschlossen.

Diese Ansicht verwickelt sich in einen unlösbaren Widerspruch mit dem § 21 des Gesetzes. Da die Annahme der Thäterschaft nur bei Schuldlosigkeit ausgeschlossen ist, wird der Redakteur auch bei Fahrlässigkeit als Thäter bestraft. Für die Fahrlässigkeitsstrafen des § 21, als des milderen Gesetzes, bliebe also nach den allgemeinen Grundsätzen über Idealkonkurrenz (§ 73 R.Str.G.B.) kein Raum mehr.

3. Die jüngere Richtung, der sich das Reichsgericht seit der Plenarentscheidung von 1891 angeschlossen hat, erblickt darum in dem § 20 Abs. 2 keine materielle Vorschrift, sondern teils nur eine praesumptio iuris, teils gar nur eine praesumptio hominis (Kloeppel). Der Gegenbeweis gegen die Annahme der Thäterschaft ist unbeschränkt. Die besonderen Umstände sind in keiner Richtung besondere (a. M. früher v. Liszt, der sie auf die Beweislast bezieht), sondern alle Umstände des konkreten Falles. (Materiell auch früher die Ansicht Liszts.)

Diese Auslegung steht aber im Widerspruch mit der ausdrücklichen Bestimmung des Kommissionsberichts. Sie muss folgerecht schon den Einwand des Redakteurs, den Artikel nicht gelesen zu haben, als einen besonderen Umstand ansehen, der die Annahme der Thäterschaft ausschliesst. Der Kommissionsbericht erklärt aber diesen Einwand des Redakteurs ausdrücklich als keinen besonderen

Umstand. Diese ausdrückliche Bestimmung des Kommissionsberichts fällt aber um so schwerer ins Gewicht, als die Klausel der besonderen Umstände erst von der Kommission selbst geschaffen, aus der Kommissionsfassung wörtlich in das Gesetz übergegangen ist, und als man einen Antrag, statt dessen zu sagen: „den vorliegenden Umständen nach“ (Amendement Banks) ausdrücklich abgelehnt hat (Gegenamendement Marquardsen). Man kann sich auch nicht auf eine beiläufige Erklärung Marquardsens in 2. Lesung berufen, dass „vorliegende“ und „besondere“ Umstände identisch seien. Erstens sagte Marquardsen das nicht pro domo, sondern nur „seiner persönlichen Auffassung nach“. Zweitens hat er diese persönliche Auffassung in 3. Lesung entschieden nicht mehr gehabt, Beweis sein Gegenamendement. Und drittens kann Marquardsens Auffassung garnicht zweifelhaft sein, denn er ist ja selbst der Verfasser des Kommissionsberichts.

4. Neuerdings wird denn auch die Beweistheorie zum Teil in der Doktrin wieder verlassen. Ihr erster Abtrünniger ist ihr ältester Vertreter v. Liszt, der im Lehrbuch des deutschen Strafrechts wieder zu einer qualitativen Besonderheit der Umstände zurückkehrt, „die nur bei pflichtgetreuer Anwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit“, also doch nicht bei Fahrlässigkeit dem Redakteur zugebilligt werden sollen. Liszt ist damit auf den Standpunkt der materiellen Theorieen zurückgekehrt. Auch er lässt das Verhältnis des § 20 Abs. 2 zum § 21 R.P.G. ungelöst.*)

5. Der zweite neuerstandene Gegner der Beweistheorie ist Oetker, der allerdings zunächst eine Vermittlung zwischen ihr und der materiellen Theorie versucht. Er erblickt den Grund für die Annahme der Thäterschaft alternativ in (Zweit-)Thätergarantenschaft. Für die Thäterschaft spreche eine praesumptio iuris, der Gegenbeweis

*) Vgl. dazu Note 28 in § 17.

sei hier unbeschränkt (alle Umstände des konkreten Falles). Die Garantie entfalle aber nur bei völliger Schuldlosigkeit. Da die Haftung nun aber eine alternative ist, so bleibt der Redakteur solange aus § 20 Abs. 2 verhaftet, wie auch nur ein Glied der Alternative bestehen bleibt, also bis zur erwiesenen Schuldlosigkeit. Damit ist auch Oetker, abgesehen davon, dass er unter den „besonderen Umständen" etwas Doppeltes versteht, auf dem Boden der materiellen Theorie angelangt, ohne das Verhältnis zum § 21 gelöst zu haben.

6. Es giebt nur ein Mittel, um aus diesem circulus vitiosus herauszukommen: Die Erkenntnis, dass der Widerspruch zwischen § 20 Abs. 2 und 21 im Gesetz selbst begründet ist. Der § 20 Abs. 2 ist vom Gesetzgeber unzweifelhaft materiellrechtlich gedacht. Es ist ungefähr der Standpunkt des badischen Gesetzes von 1831. Man wollte eben eine schärfere*) Bestimmung haben, wie das preussische Gesetz von 1851. Indem man aus diesem aber die Fahrlässigkeitsstrafen des § 20 herübernahm, übersah man, dass man sich dabei in einen inneren Widerspruch verwickelte. Eine Vereinigung der beiden Haftungsarten wäre nur möglich gewesen, wenn sich der Gesetzgeber auf den Standpunkt der Beweistheorieen gestellt hätte. Das hat er nun aber einmal nicht gethan. Der Gesetzgeber hat also seine Aufgabe nicht gelöst. Die Beweistheorie löst sie, aber nur aprioristisch, nicht im Sinne des Gesetzgebers.

---

*) Das ist der schärfste Beweis gegen die Annahme einer praesumptio hominis (Kloeppel). Denn dann wäre das Reichsgesetz milder wie das preussische Gesetz, da die Haftung des § 21 des R.P.G. milder ist, als die entsprechende Bestimmung im § 37 des preussischen Gesetzes.

Anhang.

§ 20. Die Verteidigung des Redakteurs gegenüber einer Anklage wegen eines Pressdelikts.

Der Redakteur einer periodischen Druckschrift kann sich gegenüber einer Anklage wegen eines Pressdelikts in folgender Weise verteidigen:

1. Der Angeklagte kann den Einwand erheben, dass er überhaupt nicht verantwortlicher Redakteur der Nummer sei, wenn auch sein Name auf dem Blatte genannt ist.

2. Dass er zwar verantwortlicher Redakteur der Nummer sei, dass er aber nicht Thäter des inkriminierten Artikels sei, indem die Präsumption seiner Thäterschaft durch besondere d. h. irgendwelche Umstände*) ausgeschlossen werde.

3. Dass er zwar Thäter sei, aber nicht bestraft werden könne, weil entweder ein Delikt überhaupt nicht vorliege, oder die Bestrafung aus allgemeinen Gründen ausgeschlossen sei.

ad 1. Verantwortlicher Redakteur ist, trotz der Benennung auf dem Blatte, derjenige nicht, dessen Benennung keine freiwillige war, also z. B. ohne Wissen und Willen des Benannten erfolgte; oder wer als blosser Stroh- oder Sitzredakteur nicht das Recht hatte, in die Redaktion selbst einzugreifen und die Artikel zu prüfen und eventuell zu beanstanden. Ein solcher Sitzredakteur kann niemals als Thäter eines Pressdelikts, noch wegen Fahrlässigkeit bestraft werden. Dagegen kann er allerdings, wenn er sich trotz seiner Strohmannqualität wissentlich als verantwortlicher Redakteur auf dem Blatte benennen lässt, aus § 18 Nr. 2 des Reichspressgesetzes mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder Gefängnis bis zu 6 Monaten, und wenn er es nicht wissentlich geschehen liess, aus § 19 Nr. 1 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft werden. Dies allerdings auch ohne Vorliegen eines besonderen Delikts.

*) Das ist die jetzige Ansicht des Reichsgerichts.

ad 2. Kann der Angeklagte seine Eigenschaft als wirklicher verantwortlicher Redakteur nicht bestreiten, so gilt er zunächst bis auf weiteres als Thäter des Pressdelikts. Er kann indessen bestreiten, dass er der Thäter sei, indem er behauptet, dass er den Artikel weder selbst verfasst noch vor dem Druck gelesen habe.[1]) Aus welchen Gründen er den Artikel nicht gelesen hat, ist gleichgiltig. Selbst wenn er es aus Fahrlässigkeit und völlig unentschuldigt unterliess, kann der Redakteur nicht als Thäter bestraft werden. Denn er ist ja eben nicht der Thäter.[2]) Dass er den Artikel nicht gelesen hat, braucht zwar der Redakteur nicht unbedingt selbst zu beweisen,[3]) er thut jedoch gut, dem Gericht die erforderlichen Thatsachen an die Hand zu geben; das Gericht ist dann verpflichtet, den Einwand des Redakteurs von Amtswegen zu prüfen. Thut das Gericht das nicht, so ist das ein Revisionsgrund.

Hat der Redakteur dem Gericht die Überzeugung beigebracht, dass er den Artikel weder selbst verfasst noch vor dem Druck gelesen habe, so wird er von der Anklage der Thäterschaft (§ 20 Abs. 2 des Pressgesetzes) zwar freigesprochen, aber er geht darum noch nicht notwendig völlig straffrei aus. Vielmehr wird der verantwortliche Redakteur nach § 21 des Pressgesetzes ohne weiteres wegen vermuteter Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen oder mit Festungshaft oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft. Gegen diese Strafe kann er sich indessen dadurch schützen und eine völlige Freisprechung erzielen, dass er entweder die Anwendung der pflichtgemässen Sorgfalt oder Umstände nachweist, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben, z. B. plötzliche Erkrankung, willkürliche Änderung des Textes durch den Setzer, Druckfehler u. s. w. Die Bestrafung des verantwortlichen Redakteurs bleibt jedoch trotz seiner

---

[1]) Vgl. § 15 der Arbeit. [2]) Vgl. § 9 daselbst. [3]) Vgl. § 10 dieses Werkes.

Fahrlässigkeit auch dann ausgeschlossen, wenn er den Verfasser oder den Einsender dem Gericht bis zur Verkündigung des ersten Urteils benennt. Der Benannte muss sich aber in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates (also nicht etwa im Auslande) befinden, oder, falls er bereis verstorben ist, zur Zeit der Veröffentlichung befunden haben. Dagegen nutzt die Nennung des Verfassers dem verantwortlichen Redakteur nichts, bevor er nachgewiesen hat, dass er den Artikel vor dem Drucke nicht gelesen habe. Denn sonst würde er einfach als Mitthäter des Verfassers angesehen, und beide zusammen mit der vollen Thäterstrafe belegt werden.

ad 3. Der Redakteur kann endlich, wenn er weder seine Verantwortlichkeit im allgemeinen noch seine Thäterschaft im besonderen mit Erfolg bestreiten kann, trotzdem eventuell die volle Freisprechung erlangen, wenn er nämlich einen sogenannten Schuld- oder Strafausschliessungsgrund geltend machen kann. Dahin gehört namentlich der Irrtum über Thatumstände, welche zum gesetzlichen Thatbestand gehören oder die Strafbarkeit erhöhen. Nach § 59 des Strafgesetzbuchs sind ihm diese Umstände alsdann nicht zuzurechnen. Hierher zählt z. B. die Unkenntnis über Beamtenqualität, staatliches Interesse der Geheimhaltung beim Landesverrat, Zugehörigkeit zu einem landesherrlichen Hause bei Beleidigungen u. s. w. Ferner kann sich der Redakteur berufen auf den Mangel eines Strafantrages bei Antragsdelikten, namentlich Beleidigung (Antragsfrist 3 Monate) oder auf Verjährung (Frist für die Presse 6 Monate, § 22 des Pressgesetzes). Ferner auf den Schutz wahrheitsgetreuer Parlamentsberichte (Art. 22 der Reichsverfassung, § 12 des Strafgesetzbuchs); und bei Beleidigungen auf den geführten Wahrheitsbeweis, die Wahrnehmung berechtigter (persönlicher) Interessen oder die Kompensation bei gegenseitigen Beleidigungen (§§ 190, 193, 199 des Strafgesetzbuchs).

Druck von C. G. Naumann in Leipzig.

Druck von C. G. Naumann in Leipzig.

